

NHB



Niedersächsischer Heimatbund e.V.

WEISSE MAPPE 2025



Niedersachsen

Redaktioneller Hinweis

Die Beiträge der WEISSEN MAPPE sind die Antworten der amtierenden Landesregierung auf die in der ROTEN MAPPE des Niedersächsischen Heimatbundes (NHB) zusammengestellten Fragen, Berichte und Beiträge des gleichen Jahres an die Landesregierung.

Die WEISSE MAPPE* 2025

Antwort der Niedersächsischen Landesregierung auf die ROTE MAPPE 2025 des Niedersächsischen Heimatbundes e. V. (NHB)

überreicht vom Ministerpräsidenten des Landes Niedersachsen in der
Festversammlung des 104. Niedersachsentages am Sonnabend, 31. Mai 2025,
in Nordhorn

– Redaktionsschluss am 08. April 2025 –

Die WEISSE MAPPE ist kostenlos beim NHB erhältlich. Alle Ausgaben seit 1976
stehen auch als Download auf der Website des NHB zur Verfügung: [https://
niedersaechsischer-heimatbund.de/publikationen/rote-mappe-weisse-mappe/](https://niedersaechsischer-heimatbund.de/publikationen/rote-mappe-weisse-mappe/).

Redaktion: Thomas Krueger (verantwortlich), Dr. Tobias v. Willisen

Layout: Marie-Theres Horowski (Terapix - Internet- & Marketingagentur)

* Die WEISSE MAPPE erscheint seit 1976. Ihr Titel ist in allen Schreibweisen und
Wortverbindungen geschützt.

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES ZUR HEIMAT- UND KULTURPFLEGE	4
Ehrenamtliches Engagement ist notwendig und muss gestärkt werden (101/25)	4
Photovoltaik vorrangig auf Gebäuden und Versiegelungsflächen ausbauen (102/25)	4
Ehrenamtliches Engagement in der digitalen Arterfassung stärken (103/25)	5
Die Digitalisierung muss auch für Landesgeschichte und Landeskunde voran getrieben werden (104/25)	6
Das ländliche Wegenetz braucht mehr Unterstützung (105/25)	6
NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE	8
Kommunale Ausgleichsmaßnahmen am Beispiel der Samtgemeinde Hattorf, Landkreis Göttingen (201/25)	8
Stärkeres Engagement der Landesregierung zur Förderung der Artenkenntnis und Naturerfahrung sowie Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE) in Bildungseinrichtungen (202/25)	8
Wie bringt sich die Landesregierung beim Feldhamsterschutz ein? (203/25)	9
Höhlenschutz und Fledermaus-Lebensräume im Steinbruch Duinger Berg bei Marienhagen, Landkreis Hildesheim (204/25)	10
Schutz und Sanierung der Gertrudenberger Höhlen in Osnabrück (205/25)	10
Der Kollersche Wald - ein schutzwürdiger Lebensraum in Celle von landesweiter Bedeutung (206/25)	11
Hochmoore – Wiedervernässung: Lebensraum und Klimaschutz in Niedersachsen (207/25)	11
Den Damhirsch von der Insel Borkum entfernen! (208/25)	12
Schwermetallgehalte im Blut der Harzer Bevölkerung (209/25)	12
Illegale Deponie im neuen Goslarer Stadtteil Fliegerhorst (210/25)	13
KULTURLANDSCHAFT	14
Öffentlichkeitsarbeit für landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften (251/25)	14
Verbindlicher Schutz von Bäumen und Alleen an Straßen in Niedersachsen (252/25)	14
Landesweite Konzeption für die Ausweisung von Nationalen Naturmonumenten (253/25)	14

DENKMALPFLEGE

Zeit für eine „Stiftung Historisches baukulturelles Erbe Niedersachsen“ (301/25)	15
Stadt Goslar – Welterbe zwischen Selbstaufgabe und Wirklichkeit (302/25)	15
Verfall von Baudenkmalen durch jahrelangen Leerstand in Bad Pyrmont (303/25)	15
Das Hofgärtnerhaus in Bad Pyrmont sichern und erhalten (304/25)	16
Der Herbartgang in Olddenburg (305/25)	17
Historische Gärten und Waldschutz (306/25)	17

BODENDENKMALPFLEGE

Die schwierige Depotsituation für archäologische Funde in Niedersachsen (351/25)	19
Zerstörung von Bodendenkmalen bei Verlegung landwirtschaftlicher Drainagesysteme (352/25)	19

REGIONALGESCHICHTE UND -KULTUR IN SCHULEN, MUSEEN UND ÖFFENTLICHEN EINRICHTUNGEN

Historische Landeskunde im Schulunterricht verankern (401/25)	22
"BURG DANKWARDERODE bis auf Weiteres geschlossen" (402/25)	22

NIEDERDEUTSCH UND SATERFRIESISCH

Verordnung über die Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (MaVO) verbessern (501/25)	23
Stärkung der Plattdeutschbeauftragten in Niedersachsen (502/25)	23

Niedersächsischer Heimatbund e.V. (NHB)

Rotenburger Straße 21, 30659 Hannover

E-Mail: heimat@niedersaechsischer-heimatbund.de

www.heimatniedersachsen.de

Geschäftsführer: Thomas Krueger, Hannover

Der Niedersächsische Heimatbund e.V. wird mit Mitteln des Landes Niedersachsen gefördert.



**Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur**

ALLGEMEINES ZUR HEIMAT- UND KULTURPFLEGE

Ehrenamtliches Engagement ist notwendig und muss gestärkt werden

101/25

In den Entwurf der „Niedersächsischen Strategie für Engagement und Ehrenamt“ sind die Stellungnahmen und Anregungen aus der Enquetekommission „Rahmenbedingungen für das ehrenamtliche Engagement verbessern“ des Niedersächsischen Landtags eingeflossen. Sämtliche Punkte und auch die dazugehörigen Wortprotokolle sind einzeln durchgegangen, bewertet und zugeordnet worden. Der Entwurf der Strategie wird derzeit durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport mit allen Ressorts und der Staatskanzlei umfangreich abgestimmt und konsolidiert. Die vielfältigen Ausprägungen des Ehrenamtes in Niedersachsen werden dabei vollumfänglich berücksichtigt. Schließlich versteht auch die Landesregierung das Thema „Ehrenamt“ als ressortübergreifend, handelt es sich doch um die Strategie der gesamten Landesregierung. Die (derzeitige) Verortung der Thematik im Innenressort hat insofern rein deklaratorischen Charakter.

Sobald diese Abstimmung abgeschlossen ist, wird der Niedersachsen-Ring als zentrales Gremium für die Vernetzung der Stakeholder im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements in Niedersachsen vor dem Beschluss der Strategie durch die Landesregierung noch einmal beteiligt. Da im Niedersachsen-Ring alle für das bürgerschaftliche Engagement und das Ehrenamt relevanten gesellschaftlichen Gruppen oder Organisationen vertreten sind, wird seitens der Landesregierung davon ausgegangen, dass auch der Niedersächsische Heimatbund e.V. als Mitglied des Niedersachsen-Rings von diesem die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt wird. Erst im Anschluss erfolgt die Vorlage bei der Landesregierung zur Beschlussfassung und die Umsetzung in die Praxis.

Wichtig ist es zu beachten, dass die Engagementstrategie zukünftig kontinuierlich auf ihre Umsetzbarkeit und Notwendigkeit überprüft wird. Daher ist eine nochmalige umfassende Diskussions- oder Abstimmungsrunde zur gesamten Strategie seitens der Landesregierung nicht vorgesehen, einzelne Anregungen werden aber natürlich bedacht.

Photovoltaik vorrangig auf Gebäuden und bestehenden Versiegelungsflächen ausbauen

102/25

Der NHB sieht wie das Land die Notwendigkeit des Ausbaus erneuerbarer Energien in Anbetracht der fortschreitenden Erderwärmung und vermehrten Spürbarkeit der Klimafolgen. In der Frage, welche Flächen für den Ausbau von Photovoltaikanlagen genutzt werden sollen, spricht sich der Niedersächsische Heimatbund (NHB) dafür aus, vor-

rangig Gebäude und bestehende Versiegelungsflächen mit Anlagen zu belegen, statt Freiflächenanlagen zu errichten. Dies teilt die Landesregierung ausdrücklich. Daher sollen mindestens 50 GW PV des Landesziels von 65 GW auf versiegelten Flächen wie Dächern oder Parkplätzen entstehen.

Die Landesregierung legt beim Ausbau der Erneuerbaren Energien großen Wert auf die Verträglichkeit – sowohl der Verträglichkeit mit den natürlichen Lebensräumen sowie der Erhaltung der natürlichen Ressourcen, als auch mit den vom Menschen genutzten Flächen, um den Erhalt der Akzeptanz in der Bevölkerung sicherzustellen.

Ein Fehlen der Akzeptanz ist dabei nicht zu verzeichnen. Tatsächlich bewerteten knapp 60 Prozent der Befragten die Errichtung eines Solarparks oder einer Agri-PV-Anlage in ihrer Nachbarschaft positiv. Von den Befragten, die bereits in direkter Nähe solcher Anlagen wohnen, bewerteten sogar knapp 70 % der Befragten diesen Umstand als positiv. Die bestehende Akzeptanz gilt es zu erhalten und zu steigern. Dies geschieht durch eine breite Beteiligung der Bürger:innen und Kommunen am Ausbau von Erneuerbare-Energien-Anlagen. Transparente Planungsprozesse und die Einbindung lokaler Akteur:innen erhöhen die Akzeptanz solcher Anlagen.

Auch finanziell profitieren Bevölkerung und Kommunen von den Erneuerbare-Energien-Projekten in ihrer Nähe: Durch das neu geschaffene sog. Beteiligungsgesetz (NWindPVBetG) erhalten Kommunen, in deren Gebiet z. B. eine Freiflächen-PV-Anlage mit einer Leistung von mehr als 1 Megawatt errichtet wird, eine Zahlung von 0,2 Cent je eingespeister Kilowattstunde Strommenge. Die Akzeptanzabgabe ist von der Kommune verpflichtend für Maßnahmen einzusetzen, die die Akzeptanz von Erneuerbaren Energien steigert. Bei Anlagen mit mehr als 5 Megawatt Leistung besteht zudem die Verpflichtung, Bürger:innen oder Gemeinden eine weitere Beteiligung anzubieten.

Ein weiteres starkes Instrument zum Erhalt der natürlichen Ressourcen wurde mit der Novelle des Nds. Klimagesetzes (NKlimaG) 2024 eingeführt: Als Grundsatz der Raumordnung gilt, dass landwirtschaftlich genutzte Böden mit mehr als 50 Bodenpunkten nicht für Freiflächen-PV-Anlagen genutzt werden sollen. Vielmehr sollen für Freiflächen-PV-Anlagen vorrangig Flächen genutzt werden, die landwirtschaftlich keinen hohen Wert haben, wie z. B. altlastverdächtige Flächen oder Flächen mit besonders feuchten oder besonders trockenen Böden.

Um die Landwirtschaft darüber hinaus möglichst wenig mit Freiflächen-PV-Anlagen in Konkurrenz um ihre Flächen zu bringen, soll nach dem Ausbauziel des NKlimaG von 65 Gigawatt installierter PV-Leistung der überwiegende Teil der installierten Leistung nicht als Freiflächenanlagen realisiert

werden, zu denen dabei auch Agri-PV-Anlagen zählen. Auch hat sich das Land zum Ziel gesetzt lediglich 0,5 Prozent der Landesfläche für diesen Zweck zur Verfügung zu stellen.

Ein zentrales Element des niedersächsischen PV-Ausbaus und zur Lenkung des Ausbaus auf Bauten und bauliche Anlagen ist die PV-Pflicht, die mit der Novelle der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) zum 1. Januar 2025 um eine Pflicht zur PV-Installation bei grundlegender Dachsanierung ergänzt wurde. Die Regelung verpflichtet zur Errichtung von PV-Anlagen auf sämtlichen Neubauten mit einer Dachfläche von mindestens 50 Quadratmetern. Ebenso müssen bei wesentlichen Dachsanierungen mindestens 50 Prozent der Dachfläche mit PV-Anlagen belegt werden.

Diese Novelle zielt darauf ab, den Ausbau der Solarenergie auf Dächern und versiegelten Flächen deutlich zu beschleunigen und damit das dortige Flächenpotential, soweit es wirtschaftlich genutzt werden kann, größtmöglich auszuschöpfen. Auch enthält die Regelung eine PV-Pflicht für neue Parkplätze und bei Parkplatzsanierungen.

Ein gutes Beispiel zur Ausschöpfung des Potentials ist seit Kurzem in Norddeich zu begutachten: Dort verkehrt, vom Land Niedersachsen gefördert, ein Elektro-Katamaran als Fähre zur Insel Norderney. Der benötigte Strom wird direkt vor Ort durch die Solarpaneele auf dem überdachten Parkplatz produziert, auf dem auch E-Autos geladen werden können.

Das Land zeigt, dass ein Ausbau der Erneuerbaren Energien innovativ, flächenschonend und akzeptanzfördernd gelingen kann. Zur Frage der Unterstützung von Vereinen und gemeinnützigen Einrichtungen kann auf zwei neue Projekte verwiesen werden:

- Mit dem Projekt Verein Klimaneutral mit dem Landessportbund werden die Klimaschutzanstrengungen von gemeinnützigen Sportvereinen, insbesondere bei der Nutzung Erneuerbarer Energien besonders unterstützt:

<https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/pressemitteilungen/meyer-gut-furs-klima-und-die-vereine-gemeinsam-mit-dem-landessport-bund-auf-dem-weg-zu-einem-co2-neutralen-sport-238137.html>

- Mit dem Projekt Klimaschutz in der Sozialwirtschaft stärken (KiSs) werden gezielt Klimaschutzeinrichtungen gemeinnütziger Wohlfahrtseinrichtungen wie Kitas, Pflegeheime oder Frauenhäuser unterstützt. Auch spielt die Beratung und der Einsatz Erneuerbarer Energien wie Dach-PV und Contracting eine herausgehobene Rolle:

<https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/pressemitteilungen/drei-partner-ein-ziel-kiss-klimaschutz-in-der-niedersachsischen-sozialwirtschaft-starken-240510.html>

Digitalität in der Heimatpflege

Ehrenamtliches Engagement in der digitalen Artenerfassung stärken

103/25

Antwort zu 1.:

Die Verstärkung der Artenerfassung, ebenso wie der Ausbau der Naturschutz-Informationssysteme des Landes sind erklärtes Ziel der Niedersächsischen Landesregierung und Bestandteile des Koalitionsvertrags 2022-2027.

Parallel zum Betrieb und der Bereitstellung von NIWAP als Web-basiertes Erfassungswerkzeug, werden beispielweise aktuell im Rahmen des über die Politische Liste finanzierten Pilotprojekts „Potenziale für eine App-basierte Erfassung von Gefäßpflanzen in Niedersachsen mittels Citizen Science“ an der Alfred-Toepfer-Akademie für Naturschutz (NNA) niedrigschwellige Erfassungsmöglichkeiten über mobile Endgeräte per KI-gesteuerter Arterkennung über Fotobelege in Kooperation mit einem externen Meldeportal und deren Werkzeugen erprobt (s. auch Weiße Mappe zu 206/22). Es ist vorgesehen, diese Artenfunde ebenfalls in den landesweit beim NLWKN verfügbaren Artendatenbestand einzufügen und wenn möglich das Projekt bei erfolgreichem Abschluß weiterzuführen und auf weitere geeignete Artengruppen auszuweiten. Die Landesregierung ist zudem daran interessiert, Artendaten weiterer Meldeportale - insbesondere der anerkannten Naturschutzvereine - im Land durch Kooperationen und vertragliche Vereinbarungen für die Naturschutzverwaltung und deren Aufgabenerfüllung verfü- und nutzbar zu machen. Eine Überführung dieser Artendaten kann in der Tat aber erst erfolgen, wenn die dafür notwendigen technischen Voraussetzungen durch den Ausbau der Naturschutz-Informationssysteme landesseitig geschaffen wurden. Die derzeitige Erweiterung der Angebote an Naturinteressierte Artendaten auf unterschiedlichen Wegen mittels mobiler moderner Erfassungswerkzeuge dem Land zur Verfügung stellen zu können, wird auch als Alternative zu dem nicht mobil nutzbaren Erfassungswerkzeug „NIWAP“ mit dem Ziel verfolgt, die ehrenamtliche Artenerfassung den modernen technischen Entwicklungen mit ihrer hohen Akzeptanz bei den Nutzenden im Gebrauch anzupassen und diesen Personenkreis somit als ehrenamtliche Partner (zurück) zu gewinnen.

Antwort zu 2.:

Eine Überführung von Artendaten aus unterschiedlichen Plattformen mit oftmals sehr unterschiedlichen Datenstrukturen setzt funktionierende Schnittstellen voraus sowie eine Festlegung auf Datenstandards, fachlich wie technisch. Der Ausbau von FIS-N muss dabei sowohl die internen Qualitätsanforderungen an die Daten, ihre Sicherheit und Verwendbarkeit erfüllen, ohne dabei die bestehenden Strukturen und Inhalte der externer Meldeportale außen vor zu lassen, auch im Hinblick auf eine Aufarbeitung und Bereitstellung von Arteninformationen für die Öffentlichkeit. Hier sieht sich die Landesregierung in der Pflicht, durch

einen zielgerichteten Ausbau von FIS-N entsprechende Voraussetzungen einer einfachen Datenübernahme und -übergabe zu gewährleisten.

Dass die Visualisierung von Artendaten für die Öffentlichkeit kein technisches Problem ist, wurde mit der exemplarischen Einbindung von Artenfunden aus der externen Meldeplattform „observation.org“ in die UmweltNavi-App des Landes Niedersachsen erfolgreich durch das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) selbst erprobt. Das dort für Naturinteressierte vorgehaltene Angebot soll in Zukunft zudem weiter verfeinert werden.

Antwort zu 3.:

Kooperationen z.B. mit anerkannten Naturschutzverbänden hinsichtlich einer Übernahme der in deren Systemen erfassten und gesicherten Artenfunddaten wird seitens des Landes schon erprobt. Grundlage sind dazu allerdings vertragliche Vereinbarungen, deren inhaltliche Ausgestaltung sich immer nur an dem jeweils konkreten Projekt orientieren kann. Zusagen zu Kostenübernahmen wie Hostinggebühren ließen sich grundsätzlich nur im Einzelfall im Dialog klären unter Berücksichtigung vergaberechtlicher Rahmenbedingungen.

Antwort zu 4.:

Der NLWKN unterstützt bereits jetzt die Projekte des Kompetenznetzwerk Artenkenntnis Niedersachsen auf vielfältige Weise (Teilnahme an Artenkenntniskursen, NIWAP-Schulungen, Mitarbeit in der projektbegleitenden Arbeitsgruppe) und organisiert darüber hinaus verschiedene eigene Fortbildungsveranstaltungen (u.a. zur Biotopkartierung, Kartiertreffen Botanik und Zoologie, Fledermauskurse) die z.T. auch ehrenamtlich im Naturschutz tätigen Personen offen stehen, obgleich er keinen direkten Bildungsauftrag im Sinne einer systematischen Vermittlung von Artenkenntnis hat.

Mit der Herausgabe der neuen, mittlerweile in zwei Hefen erschienenen Zeitschriftenreihe „Artenfocus Niedersachsen“ als Beilage zum Informationsdienst Naturschutz Niedersachsens, wurde zudem durch das MU (fachliche Redaktion und Konzeption) zusammen mit dem NLWKN als Herausgeber ein Format geschaffen, das der Vernetzung von Einsteigern und Experten hinsichtlich ihrer Artenkenntnis dient und damit als weiterer Baustein den Fachaustausch zwischen allen am Artenschutz Interessierten fördert.

Die Digitalisierung muss auch für Landesgeschichte und Landeskunde voran getrieben werden

104/25

Die Culture Cloud bildet perspektivisch die zentrale niedersächsische Infrastruktur für das Kulturforschungsdatenmanagement. Das Projekt befindet sich derzeit im Begutachtungsverfahren innerhalb des gemeinsamen Förderprogramms zukunfts.niedersachsen des Nieder-

sächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (MWK) und der Volkswagenstiftung und wird bei positivem Votum im Dezember 2025 starten können.

Kernziel des Vorhabens ist die Realisierung einer Kulturdateninfrastruktur, die Zugang zu Quellen jedweder Art sowie zu bereits erarbeiteten Repositorien, Datenbanken und Sammlungen bietet und dabei eine Vielzahl an Nutzungsszenarien unterstützt. Die in der Kulturdateninfrastruktur erschlossenen Forschungsdaten werden unter anderem über die bereits vorhandene Landesportalinfrastruktur Kulturerbe Niedersachsen, Denkmalatlas Niedersachsen, Arcinsys und Kartenspeicher publiziert. Eine Weiterentwicklung der an die Culture Cloud angebundenen Portalstruktur soll perspektivisch erfolgen. Außerdem werden die Daten nationalen (Deutsche Digitale Bibliothek, Archivportal-D, Zeitungsportal) und internationalen Portalen (Europeana) zur Verfügung gestellt. Die Konzepte und Entwicklungen der Culture Cloud werden mit den geisteswissenschaftlichen Konsortien der Nationalen Forschungsdateninfrastruktur (NFDI) sowie dem Konsortium Base4NFDI abgestimmt. Im Rahmen des Konsortiums NFDI4Objects werden die Erschließungsinfrastruktur kuniweb und kuniGOOBI sowie der Normdatendienst DANTE als Kerndienste bereitgestellt.

Die Culture Cloud wird somit im Kern als eine einheitliche Datenschicht für das Extrahieren, Transferieren und Laden heterogener Metadaten sowie zur Datenanreicherung und -modellierung wirken. Die grundlegende technische Infrastruktur wird in der ersten Phase der Projektlaufzeit aufgesetzt und ein Anschluss der datenhaltenden Einrichtungen sukzessive sichergestellt.

Niedersachsens Bürgerinnen und Bürger partizipieren fortlaufend über die bereits bestehenden Landesportale Kulturerbe Niedersachsen, Denkmalatlas Niedersachsen, Künstlerdatenbank und Nachlassarchiv Niedersachsen, KENOM (Kooperative Erschließung und Nutzung der Objektdaten von Münzsammlungen) - Virtuelles Münzkabinett sowie Kartenspeicher am digitalen Kulturgut des Landes. Durch das Projekt Culture Cloud werden Anzahl und Vernetzung der publizierten Objekte (u.a. durch die Bereitstellung der Daten der Landesmuseen) signifikant erhöht und regionale Bezüge für die Bürgerinnen und Bürger damit greifbarer. Die Portale werden an aktuelle Bedarfe angepasst, die vorhandene Struktur weiterentwickelt und um den Fokus zur niedersächsischen Landesgeschichte ergänzt. Relevante digitale Quellen und Daten sowie Erkenntnisse von Bürgerinnen und Bürgern und Citizen scientists werden integriert.

Das ländliche Wegenetz braucht mehr Unterstützung

105/25

Der NHB thematisiert in seinem Beitrag 105/25 erneut das ländliche Wegenetz und bittet um mehr Unterstützung in diesem Bereich. Bereits im Beitrag 211/20 wurde der Wegfall der Förderung des ländlichen Wegebbaus außerhalb der Flurbereinigung in Niedersachsen bedauert und im Beitrag

210/22 hat sich der NHB zur Situation der ländlichen Wege und Wegeraine im Jahr 2021 geäußert.

In der aktuellen EU-Förderperiode der Förderung des ländlichen Raums steht Niedersachsen vor großen Herausforderungen und hat nach Abwägung der verschiedenen Maßnahmen die Förderschwerpunkte festgelegt. Insbesondere Maßnahmen zum Klimaschutz sind zum Erreichen der Ziele der niedersächsischen Landesregierung priorisiert worden. Dazu gehören u. a. Maßnahmen zur Umsetzung des Vertrages zum Niedersächsischen Weg, der die Bereiche Gewässerschutz, Förderung der Biodiversität und Agrarumweltmaßnahmen umfasst. Zur Förderung des Ausbaus des ökologischen Landbaus sollen auch durch Maßnahmen gegen den Klimawandel bis 2030 die Treibhausgasemissionen des Landes Niedersachsen um 75 % verringert werden. Die Förderung dieser Maßnahmen zum Klimaschutz übersteigt die zur Verfügung stehenden Mittel erheblich.

Der ländliche Raum insgesamt wird durch die Umsetzung der Maßnahmen, die auch durch den NHB Unterstützung finden, ausdrücklich gestärkt. Aufgrund der Priorisierung der Maßnahmen für nachhaltigen Klima- und insbesondere Moorschutz und damit für den zu diesem Zweck erforderlichen finanziellen Bedarf ist es nicht möglich, alle gewünschten Maßnahmen – wie hier konkret den ländlichen Wegebau – zu fördern.

Niedersachsen orientiert sich weiter an der strikten Ablehnung der EU-Kommission zu einer bereits 2018 geplanten Mittelumschichtung von EU-Mitteln zugunsten des Wegebaus. Die EU-Kommission sieht drängende Fragestellungen in Niedersachsen nicht im Bereich des Wegebaus verortet.

Der ländliche Wegebau inklusive Wegeraine wird durch die Landesregierung weiter thematisiert. Ländlicher Wegebau ist stets ganzheitlich zu betrachten und umfasst die Trasse und den Wegeseitenrand. Die Wege werden multifunktional genutzt und verfügen durch ihre verbindende Struktur über eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung.

Die Infrastrukturinitiative „Ländlicher Wegebau“ sollte konsensual ein Zukunftskonzept für die notwendigen Maßnahmen zur Erhaltung und angepasste Erneuerung des Wirtschaftswege- und Erschließungsstraßennetzes erarbeiten, das eine multifunktionale Nutzung unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Bedeutung der Wegeraine ermöglicht. Der Ansatz zur Erarbeitung der Infrastrukturinitiative ist positiv bewertet worden. Die fehlende finanzielle Ausstattung zur Erarbeitung von Wegebestaufnahmen und die naturschutzfachliche Einstufung der Wegeseitenräume hemmte jedoch die Veröffentlichung einer Handreichung.

Für die Erstellung von fachgerechten Wegebiotopverbundkonzepten gibt es in der Richtlinie Erhalt und Entwicklung der Biologischen Vielfalt (BioIV) mit dem Fördergegenstand „2.2.1.5 Konzepte für den Biotopverbund“ bereits eine Fördermöglichkeit. Aufgrund der in der Richtlinie vorgegebenen

nen Förderkulisse kann es sein, dass eine Förderung nicht flächendeckend in Niedersachsen möglich ist, dies sollte im Einzelfall geprüft werden. Für weitere Möglichkeiten der Förderungen sei hier auf die Förderberatung bei der Fachbehörde für Naturschutz bei dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz verwiesen.

Ein Erschwerenausgleich für fachgerechte Pflegemaßnahmen von Wegrainen ist nicht möglich, da dieser aus rechtlichen Gründen nur für Dauergrünland und Wald angeboten wird.

Bereits im Jahr 2022 erfolgte eine Befassung mit der zugrunde liegenden Fragestellung. Die damaligen Ausführungen gelten weiterhin. Bereits damals wurden die durch den NHB aufgeworfenen Fragestellungen hinreichend durch Antworten zu den vorangegangenen Anfragen behandelt.

Insbesondere zu der Fragestellung der „gesetzlichen Grundlagen auf Bundes- und Landesebene“ im Hinblick auf die Geltung des Abfallrechtes für die Verwertung des Mahdgutes wurde ausführlich dargelegt, dass eine diesbezügliche Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) bereits in der Vergangenheit auf Bundesebene thematisiert wurde und insbesondere aus rechtlichen Gründen (Verstoß gegen EU-Recht im Hinblick auf die Umsetzung der Abfallrahmen-Richtlinie) abgelehnt wurde. Im Ergebnis bleibt daher festzuhalten, dass das Material dem Geltungsbereich des Abfallrechtes unterliegt (sofern keine Verwertung auf eigenen Flächen erfolgt). Aus abfallwirtschaftlicher Sicht ist auch ein Verbleiben des Mahdgutes nicht zu beanstanden. Sofern die Abtragung des Mahdgutes aus anderen Gründen erfolgen soll (z. B. zur Auslagerung der Randstreifen oder Wegränder) ist eine Verwertung in einer dafür zugelassenen Kompostierungs- oder Vergärungsanlage möglich und entsprechend der Abfallhierarchie vorrangig gegenüber einer energetischen Verwertung.

Darüber hinaus bestehen, wie auch im Positionspapier der AG Wegraine genannt, alternative Verwertungsverfahren für Bioabfälle (z. B. die hydrothermale Carbonisierung). Nach hier vorliegenden Informationen stellen diese Verfahren weder aus abfallwirtschaftlicher Sicht noch aus betriebswirtschaftlicher Sicht (Behandlungskosten liegen teilweise deutlich höher) sinnvolle Alternativen zu den genannten Verfahren der Kompostierung oder Vergärung dar und kommen für die genannten Abfälle allein aus diesem Grunde schon nicht in Betracht.

In Vorbereitung der Förderperiode 2028-2033 beabsichtigt die Landesregierung das Thema „ländlicher Wegebau“ weiter zu bearbeiten. Die Stakeholder des ländlichen Raums werden mit Vertretern der Landesregierung in einen intensiven Austausch in die Diskussion eingebunden. Dabei ist die Argumentation für die zukünftige Bereitstellung der Finanzierung des ländlichen Wegebaus auszuarbeiten und vorzubereiten. Für diesen Austausch ist seitens der Landesregierung die Teilnahme mehrerer Ministerien wesentlich, um die gegenwärtigen Förderrichtlinien ressort- übergreifend zu betrachten.

NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

Kommunale Ausgleichsmaßnahmen am Beispiel der Samtgemeinde Hattorf, Landkreis Göttingen

201/25

Im Rahmen der städtebaulichen Eingriffsregelung nach dem Baugesetzbuch (BauGB) ist für die Durchführung der auf den Baugrundstücken festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen nach § 135 a Abs. 1 BauGB der Vorhabenträger bzw. Bauherr zuständig; die Durchführungskontrolle obliegt der unteren Bauaufsichtsbehörde. Für die Umsetzung der außerhalb der Baugrundstücke durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen liegt die Zuständigkeit nach § 135a Abs. 2 BauGB bei der Gemeinde (dies galt auch bereits vor der Einführung des § 4c BauGB).

Es handelt sich um eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises. Die Gemeinde unterliegt dabei den Vorschriften der Kommunalaufsicht nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG). Die Kommunalaufsicht wird aufgrund begründeter fachbehördlicher Hinweise tätig.

Der Landkreis Göttingen hat berichtet, dass ihm Kompensationsdefizite bisher nicht bekannt geworden sind. Die Landesregierung wird den Landkreis bitten, den Sachverhalt entsprechend zu prüfen und soweit erforderlich – ggf. auch kommunalaufsichtlich – tätig zu werden.

Stärkeres Engagement der Landesregierung zur Förderung der Artenkenntnis und Naturerfahrung sowie Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE) in Bildungseinrichtungen

202/25

Der NHB hat bereits mehrfach Forderungen zur Verbesserung der Bildung und Ausbildung bezüglich der Artenkenntnis in der ROTEN MAPPE vorgetragen, zuletzt 2024 (202/24).

Der NHB betont, dass für den Erwerb von Artenkenntnissen dabei nicht nur primär der Schulunterricht, sondern auch direkte Naturerfahrungen, bspw. an außerschulischen Lernorten, ausschlaggebend seien. Aus Sicht des NHB bedarf es daher eines stärkeren Engagements der Landesregierung zur Förderung der Artenkenntnis und Naturerfahrung sowie Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE) in Bildungseinrichtungen und hat hierzu vier Forderungen formuliert.

Der NHB fordert:

1. mehr gezielte Förderung von Projekten zur digitalen Bestimmung und vor allem zum Erwerb von Formen- und Artenkenntnis, und eine entsprechende Weiterbildung bzw. Unterstützung der Lehrkräfte;

Zweifelsohne ist eine umfassende Kenntnis der Arten sowie der Systematik eine wichtige Grundlage für nachhaltiges Handeln im Natur- und Umweltschutz.

Eine Vielzahl von außerschulischen Partnerinnen und Part-

nern bietet den Lehrkräften bzw. den Schülerinnen und Schülern eine breite Palette an Angeboten im Bereich der Umweltbildung, auch unter Nutzung digitaler Angebote (hierzu wird auch die Beantwortung der Frage 4 verwiesen). So arbeitet das Niedersächsische Kultusministerium (MK) eng mit einer Vielzahl anerkannter außerschulischer Lernstandorte BNE zusammen, die hierbei die nötige Expertise vermitteln, Projekte anbieten und auch weitere Angebote planen. Beispielsweise hat das Schulbiologiezentrum Hannover die Tree-Checker-App zur Bestimmung von Stadtbäumen entwickelt und bietet sie in ihrem Bildungsangebot zur Nutzung an. Es ist ein Citizen Science Projekt. Am UBZ Wümme wurde ein Projekt durchgeführt, bei dem die App „Actionbound“ zur Gestaltung einer regionalen Nachhaltigkeits-Rallye durch Schülerinnen und Schüler genutzt wurde.

2. einen gezielten Ausbau des Schulbiologiezentrums Hannover mit Unterstützung des Landes;

In Bezug auf das Schulbiologiezentrum Hannover als anerkannter außerschulischer Lernstandort BNE (ALO BNE) sind die Fördermöglichkeiten ausgeschöpft. Ein Ausbau der Unterstützung für Schulbiologiezentren wird durch das MK derzeit nicht forciert.

3. den Wegfall von Minusstunden bei Lehrkräften, um engagierten Lehrerinnen und Lehrern mehr Spielraum für Projekt- und Exkursionsarbeit ohne Nachteile zu ermöglichen;

Für außerunterrichtliche Aufgabenwahrnehmungen, die im weiteren Sinne einen Unterrichtsbezug haben, werden Anrechnungsstunden gewährt.

So ist in § 16 der Niedersächsischen Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen (Nds. ArbZVO-Schule) unter anderem geregelt, dass Lehrkräften, die Sonderaufgaben wahrnehmen, wie die Mitwirkung an einem Schulversuch, Modellversuch oder Projekt, für die Dauer der Aufgabenwahrnehmung Anrechnungsstunden gewährt werden können.

Die Vergabe von Anrechnungsstunden für die außerunterrichtliche zeitliche Inanspruchnahme von an Projekten mitwirkenden Lehrkräften ist dem MK vorbehalten. Dabei ist für die Gewährung von Anrechnungsstunden für die Durchführung eines jeden bestimmten Projektes abzuwägen, inwieweit Unterrichtsstunden der Unterrichtsversorgung entzogen und beispielsweise der Umweltbildung zugeführt werden können. Diese Einzelfallentscheidung stellt insbesondere vor dem Hintergrund des derzeitigen Lehrkräftemangels eine besondere Herausforderung dar.

4. niederschwellige und möglichst unbürokratische finanzielle Förderungen von Bildungsprojekten zum Natur- und

Umweltschutz mit eigens eingerichteten Fördergeldern, um den beteiligten Umweltbildnern und Schulen die Durchführung derartiger Projekte zu ermöglichen.

Schulen erhalten durch die Fachbereich BNE und durch die Landes- bzw. Regionalkoordinatoren Unterstützung bei der Umsetzung solcher Projekte, auch in Fragen der Finanzierung.

Ebenfalls besteht die Möglichkeit für außerschulische Akteurinnen und Akteure, Zuwendungsanträge für Projekte zu stellen, die die Bildung für nachhaltige Entwicklung und Demokratiebildung stärken.

Eine niederschwellige und unbürokratische Fördermöglichkeit von Umweltbildungsprojekten wird in Niedersachsen über die Niedersächsische Bingo-Umweltstiftung angeboten. Die Förderung der Umweltbildung richtet sich besonders an kleine Projekte, mit denen Kinder über besondere Erlebnisse in der Natur langfristig für die Natur begeistert werden. Projekte können Maßnahmen im schulischen und außerschulischen Bereich, insbesondere mit praktischem Natur- und Umweltbezug unter Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen beinhalten.

Größere Projekte orientieren sich an den Grundsätzen der BNE (Bildung für nachhaltige Entwicklung), fußen auf einem Umweltbildungskonzept und richten sich bei Schulprojekten nach den aktuellen Vorgaben der Kerncurricula.

Im außerschulischen Bereich wird die Artenkennerausbildung aktuell insbesondere über die Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz (NNA) mit verschiedenen niederschweligen Bildungsprojekten, die sich mit ihren jeweiligen Schwerpunkten ergänzen, gefördert.

Das Projekt „Potenziale für eine App-basierte Erfassung von Gefäßpflanzen in Niedersachsen mittels Citizen Science“ setzt dabei auf KI-basierte Artenbestimmung mittels Fotoerkennung; das über die Bingo-Umweltstiftung finanzierte Projekt „Kompetenznetzwerk Artenkenntnis Niedersachsen (KNAK)“ ist eine Gemeinschaft für Menschen jeden Alters, die mit Spaß und Neugier die Vielfalt unserer heimischen Arten erforschen wollen.

Das KNAK bietet ein breites Spektrum an Lernangeboten, um naturinteressierte Personen an die Artenvielfalt heranzuführen. Ziel ist es, ein Netzwerk zu bilden, in dem Wissen geteilt wird und die Begeisterung für die Vielfalt der Natur wachsen kann.

Flankierend bietet die im Rahmen der Artenschutz-Offensive des Landes neu initiierte und bisher mit zwei Heften erschienene Publikationsreihe „Artenfokus Niedersachsen“ die Möglichkeit für Naturinteressierte und im Naturschutz ehrenamtlich Tätige, kleinere artenschutzfachliche Beiträge mit Bezug zu Niedersachsen zu publizieren und unterstützt dabei ebenfalls eine Netzwerkbildung.

Wie bringt sich die Landesregierung beim Feldhamsterschutz ein?

203/25

In Niedersachsen kommt der Feldhamster natürlicherweise nur in Ost- und Südniedersachsen vor, so u. a. in der Braunschweiger, Hildesheimer und Calenberger Börde. Die Bestände des Feldhamsters in Niedersachsen sind wie im gesamten bundesdeutschen Verbreitungsgebiet innerhalb der letzten 30 Jahre massiv zurückgegangen. Eine Trendumkehr ist nicht erkennbar.

Aus Sicht der Landesregierung ist der Feldhamsterschutz prioritär, daher unterstützt das Land Niedersachsen mit Mitteln des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz die Antragsstellung des NABU Landesverbands Niedersachsen e. V. durch Anschubfinanzierung für ein LIFE-Projekt zum Feldhamsterschutz. Die Vorbereitung und Einreichung dieses Projektantrags, der im Idealfall zur Umsetzung eines langjährigen LIFE-Projekts führen kann, ist aufgrund der Bedeutung Niedersachsens für den Feldhamster von erheblichem Landesinteresse.

Der Fokus des geplanten LIFE-Projekts soll auf der Finanzierung einer feldhamsterfreundlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen liegen. Ergänzend dazu soll mit Individuen aus Populationen, welche durch Bestandseinbrüche genetisch stark verarmt sind, eine exsitu Nachzucht aufgebaut werden.

Weiterhin bietet das Land Niedersachsen eine spezielle Agrarumwelt- und Klimamaßnahme (AUKM) - AUKM - AN 5 „Naturschutzgerechte Bewirtschaftung zum Schutz von Feldhamstern“ - für den Feldhamster an. Gefördert wird die Extensivierung von Anbauverfahren auf Ackerland, um eine ausreichende Nahrungsgrundlage für den Feldhamster zu schaffen. Teilnehmende Landwirte legen dabei mehrjährige Schonflächen an, die unter feldhamsterfreundlichen Bedingungen bewirtschaftet werden.

Um in Niedersachsen den Feldhamster langfristig vor dem Aussterben zu bewahren, sind neben diesen konkreten Umsetzungsmaßnahmen (In-situ-Schutzkonzepte, Maßnahmen für den Erhalt in der Natur) auch Ex-situ-Maßnahmen (Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt außerhalb des natürlichen Lebensraums, in menschlicher Obhut, mittels Zuchtprogrammen) notwendig.

Hierfür ist ein entsprechendes ganzheitliches Handlungskonzept erforderlich, dass die Landesregierung erarbeiten wird.

Der Rückgang des Feldhamsters ist ein länderübergreifendes Problem. Daher hat Niedersachsen im Rahmen der LANA (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung) die Gründung einer länderübergreifenden ad-hoc AG Feldhamster innerhalb des ständigen Ausschusses (stA) Arten- und Biotopschutz federführend initiiert. Die AG hat am 11.05.2023 zum ersten Mal getagt. Hier fand ein Austausch über den Status quo

und aktuelle Herausforderungen im Feldhamsterschutz in den betroffenen Bundesländern statt. Auch erfolgte eine Abstimmung über geeignete Schutzmaßnahmen und die dafür zur Verfügung stehenden Finanzierungsinstrumente. Die nächste Sitzung ist in diesem Jahr geplant.

Fazit: Niedersachsen setzt auf unterschiedlichste Maßnahmen, um den Feldhamster mittel- bis langfristig wieder in einen guten Erhaltungszustand zu bringen.

Höhenschutz und Fledermaus-Lebensräume im Steinbruch Duinger Berg bei Marienhagen, Landkreis Hildesheim

204/25

Im Jahr 2019 übernahm die Firma Papenburg den Betrieb des Steinbruchs in Marienhagen. Sie führt die Arbeiten in ähnlicher Weise wie die Norddeutsche Naturstein GmbH (NNG) fort und baut Gestein ab. Zusätzlich wird Bodenmaterial abgelagert. Diese Maßnahmen sind gemäß Genehmigung als Bodeneinbau im Rahmen des Rekultivierungsplans zu werten und stellen keine Deponierung dar.

Die NNG hatte aufgrund der Gesteinsqualität einen Abbauverzicht in Betracht gezogen, um einen Bereich mit Höhlen zu erhalten. Die Firma Papenburg hingegen strebt an, den 2003 genehmigten Abbau vollständig auszunutzen und ist nicht bereit, auf einen Abbauverzicht einzugehen.

Im November 2023 untersagte das Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim die weitere Annahme von Bodenmaterial und dessen Einbau. Seit Mai 2024 befindet sich die Vollverfüllung im Genehmigungsverfahren beim Gewerbeaufsichtsamt (GAA) Hannover, und eine Antragskonferenz hat bereits stattgefunden. Im Rahmen der Antragstellung sind die Erfassung und Bewertung von Fledermäusen sowie die Planung möglicher erforderlicher Maßnahmen notwendig.

Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) Hildesheim hat für eine mögliche Änderung des Kompensationskonzepts Naturschutzziele als Rekultivierungsanforderung formuliert. Es sollen naturraumtypische Sonderstandorte geschaffen werden, und die zukünftige Gestaltung sollte sich an typischen Formen wie Schuttkegeln, Feldköpfen oder wechselseuchten Offenbodenbereichen orientieren. Eine kleinräumige Standortvielfalt ist sicherzustellen, und unterstützende Maßnahmen an Wänden sind erforderlich, um Sims, Nischen oder Klüfte zu gestalten. Sollte dem Antrag gemäß § 16 BImSchG stattgegeben werden, sind die Verfüllungen auf das notwendige Maß zu beschränken.

Ein Teilbereich der Abbaunordwand war nicht in der Genehmigung von 2003 enthalten. Hier ist jedoch eine Überschüttung gemäß den Vorgaben des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) als Sicherungsmaßnahme erforderlich. Die Zulassung hierfür erfolgte im

Oktober 2024. Auch in diesem Bereich muss die Firma Papenburg die artenschutzrechtlichen Vorschriften beachten. Es sind keine im niedersächsischen Höhlenkataster erfassten Bereiche vorhanden, und auch keine nach § 30 BNatSchG geschützten Biotop sind verzeichnet. Die Aufsichtsbehörde vor Ort ist für die Überprüfung der Einhaltung der genannten Anforderungen zuständig.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass sich der Steinbruch am Duinger Berg in einem Gebiet mit hoher natur-schutzfachlicher Bedeutung befindet. Aus Sicht der Landesregierung trägt die Rekultivierung des Gebiets zur Förderung der Biodiversität bei und erfordert eine sensible Umsetzung, um ökologisch wertvolle Bereiche zu erhalten sowie naturraumtypische Formen und Sonderstandorte zu gestalten.

Schutz und Sanierung der Gertrudenberger Höhlen in Osnabrück

205/25

Die Stadt Osnabrück hat eine Gefährdungsabschätzung der Gertrudenberger Höhlen durchführen lassen.

Folgende in die Höhlen eingebrachten Baustoffe wurden hierbei untersucht:

1. Einige der Höhlenräume wurden seit Beginn der 1980er Jahre mit einem Baustoff verfüllt. Nach Informationen des Gutachterbüros TABERG (2015) handelt es sich bei dem Verfüllmaterial um ein Gemisch aus Zement, Steinkohlen-flugasche und Sand, welchem vor Ort Wasser zugegeben wurde. Eine Aushärtung oder Verfestigung des in die nicht vollständig verfüllten Höhlenräume übergetretenen Betons erfolgte bis heute nicht. Wenn nach längeren Niederschlagsperioden vermehrt Sickerwasser durch die Kluftsysteme der Kalkgesteine in die Höhlen eintritt, erlangt der Füllbeton wieder fließfähige Eigenschaften.

2. Zusätzlich wurden an einigen Stellen unterhalb des Füllbetons Schlackenablagerungen angetroffen, die vermutlich eingebaut wurden, als die Höhlen als Luftschutzbunker hergerichtet wurden.

Als Ergebnis stellt die Stadt Osnabrück fest:

1. Für die Schlackenablagerungen ist ein Gefährdungspotential für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser als unwahrscheinlich anzusehen.

2. Auf Basis der bislang vorliegenden Untersuchungsergebnisse und berücksichtigten Literaturwerte wurden für die gemittelten Arsen-Gehalte bei einer Worst-case-Betrachtung mit dem höchsten Arsenwert keine Prüfwertüberschreitungen am sogenannten Ort der Beurteilung festgestellt. Eine Gefährdung über den Wirkungspfad Boden-Grundwasser lässt sich aus den vorliegenden Ergebnissen daher nicht ableiten.

Der Fachbereich Umwelt und Klimaschutz der Stadt Osnabrück kommt auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse zum Ergebnis, dass derzeit keine weitergehenden, ordnungsbehördlich anzuordnenden Maßnahmen mit dem Ziel der Entfernung der untersuchten Materialien erforderlich sind.

Dem Verdacht, dass in den 1950er Jahren Fässer mit gefährlichen Abfällen in die Höhlen verbracht worden sein könnten, wurde ebenfalls nachgegangen.

Hintergrund hierfür war, dass ein noch lebender Zeitzeuge sich erinnert, dass sein Vater als Kraftfahrer in den Abendstunden regelmäßig 200-l-Stahlfässer von der Süster Str. (Altstandort einer chemischen Reinigung) zu einem Abstellort in der Nähe der Höhlen transportiert habe, die am nächsten Morgen dann nicht mehr vorhanden gewesen seien. Der unteren Abfallbehörde der Stadt Osnabrück gegenüber hat der Zeuge diesen Sachverhalt jüngst wiederholt, war aber nicht bereit diese Aussage, die ihn selbst nicht belastet hätte, zu unterschreiben.

Im Rahmen der Begehungen der zugänglichen Räume als auch bei der Öffnung eines bis dahin verschlossenen Raums im Auftrag der Stadt sind bisher keine Fässer vorgefunden worden.

Fazit: Das Vorgehen der Stadt Osnabrück ist plausibel und nicht zu beanstanden. Die Einschätzung, dass kein Handlungsbedarf besteht, wird geteilt.

Der Kollersche Wald – ein schutzwürdiger Lebensraum in Celle von landesweiter Bedeutung

206/25

Der im Stadtgebiet von Celle (Ortsteil Klein Hehlen) gelegene Kollersche Wald wurde erst kürzlich als Landschaftsschutzgebiet (LSG) ausgewiesen. Die LSG-Verordnung trat im Januar 2024 in Kraft und umfasst eine Fläche von 2,95 ha.

Die Ausweisung des mit Wald bestockten Dünengeländes mit eingestreuten Grünlandflächen als LSG dient der Bewahrung und Entwicklung eines besonders schönen Landschaftsteiles, der eine große ortsbildprägende Wirkung hat und für die benachbarten Siedlungsflächen aufgrund seiner abmildernden Wirkung und Frischluftproduktion besondere Wohlfahrtswirkung in Bezug auf das Lokalklima entfaltet. Außerdem dient die Ausweisung dem Schutz bedeutsamer Lebensräume insbesondere für Fledermäuse, Vögel sowie Alt- und Totholzkäferarten und der Sicherung eines Landschaftsausschnittes von besonderer kulturhistorischer Bedeutung.

Die LSG-Verordnung enthält entsprechende Verbote und Bestimmungen, um den Schutzzweck zu gewährleisten. Wie in LSG-Verordnungen üblich, ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft unter bestimmten Maßgaben freigestellt. So bedürfen bestimmte Maßnahmen der Einvernehmensher-

stellung der Naturschutzbehörde. Im Rahmen dieser Einvernehmensherstellung wird dann geprüft, ob bzw. unter welchen Bedingungen die Maßnahmen schutzzweckverträglich durchgeführt werden können. Die Einvernehmenserfordernisse dienen dabei vor allem dem Schutz und Erhalt des FFH-Lebensraumtyps 9110 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*“, insbesondere in seiner Funktion als Lebensraum für Fledermäuse, Vögel sowie Alt- und Totholzkäfer.

Der gesamte Bereich des LSG befindet sich im privaten Eigentum. Die Stadt Celle strebt aktuell weder eine Änderung der LSG-Verordnung noch eine Verhandlung zu einer möglichen Öffnung des LSG als Naherholungsgebiet an.

Der aktuelle Schutz durch die LSG-Verordnung wird seitens der Landesregierung für ausreichend, angemessen und verhältnismäßig entsprechend der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des Bereiches angesehen. Insofern ist eine Änderung der Schutzgebietsverordnung nicht erforderlich.

Hochmoore – Wiedervernässung: Lebensraum und Klimaschutz in Niedersachsen

207/25

Die Niedersächsische Landesregierung setzt sich in besonderer Weise für die Erhaltung und den Schutz von Mooren ein und ist sich der Verantwortung Niedersachsens als moorreichstes Bundesland für den Moorschutz bewusst. Wiedervernässungs- und Renaturierungsmaßnahmen von Hochmooren haben für den Klima- und Naturschutz eine besondere Bedeutung und werden grundsätzlich unterstützt. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber im Jahr 2009 im Rahmen der Überarbeitung des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) explizit zur Unterstützung der Moorentwicklung den Satz 6 in § 8 Abs. 4 NWaldLG aufgenommen, wonach eine kompensationsfreie Waldumwandlung bei Renaturierungen von Mooren möglich ist. Diese Regelung ist weiterhin gültig. Maßgeblich dabei ist, dass sich ein konkreter Renaturierungserfolg absehbar einstellen wird.

Der in der ROTEN MAPPE konkret benannte Fall im Naturschutzgebiet (NSG) Vehnemoor befindet sich aktuell in Abstimmung mit dem Vorhabenträger bei den zuständigen Behörden (Landkreise Ammerland und Cloppenburg) weiter in Bearbeitung. Es handelt sich somit um ein laufendes Verfahren.

Der private Flächeneigentümer hat im März 2024 einen Waldumwandlungsantrag bei der zuständigen Waldbehörde gestellt. Auf Grund der Größe der umzuwandelnden Waldfläche (> 10 ha) wurde nach § 1 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit Nr. 17.2.1 der Anlage 1 zum UVP die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt. Zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der UVP wurde wiederum ein Scopingverfahren durchgeführt, im Rahmen dessen der

Vorhabenträger die beabsichtigten Maßnahmen in entsprechenden Scopingunterlagen vorgestellt hat. Diese beinhalten neben dem Entfernen des Waldes u.a. das Abschieben von bis zu 50 cm Oberboden ggf. auf der Gesamtfläche sowie eine intensive Beweidung. Eine Alternativenprüfung und ein Risikomanagement fehlten hingegen.

Im Ergebnis konnte auf Basis der Scopingunterlagen ein Erfolg der Renaturierung nicht einwandfrei bestätigt werden. Somit stand auch die Möglichkeit einer kompensationsfreien Waldumwandlung in Frage. Seitens der Träger öffentlicher Belange (u.a. NABU, BUND) und dem Beratungsforstamt wurde die Empfehlung ausgesprochen, Alternativen zu prüfen und so beispielsweise den bestehenden Wald zu vernässen und sich auf eine Moorwaldentwicklung zu fokussieren.

Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) und das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) wurden durch die federführende Wald- und Naturschutzbehörde über das Vorhaben informiert und haben hinsichtlich der Waldumwandlung - in Bezug auf Vereinbarung mit NSG Verordnung und Renaturierungserfolg/-varianten - Stellung genommen.

Am 27.01.2025 hat der LK Cloppenburg mitgeteilt, dass der Vorhabenträger in Erwägung zieht, den Moorwald zu renaturieren. Dies hat für ihn den Vorteil, dass die Maßnahmen kostengünstiger sind, und weder eine Waldumwandlungsgenehmigung noch eine Umweltverträglichkeitsprüfung hierfür notwendig sind. Diese Variante ist (wie auch bei einer erfolgreichen Renaturierung eines offenen Hochmoores) mit dem Schutzzweck der NSG Verordnung vereinbar.

Die Regelung des §8 Abs. 4 Satz 6 würde auch bei der Waldumwandlung im NSG Vehnemoor einschlägig sein, wenn die finalen Antragsunterlagen erkennen ließen, dass sich ein Renaturierungserfolg absehbar einstellen würde. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass bei erfolgsversprechenden Renaturierungsmaßnahmen weiterhin keine Ersatzaufforstungen notwendig sind. Bei dem konkret angesprochenen Vorhaben handelt es sich um eine Maßnahme, die sich noch im Verfahren befindet und von dem die Landesregierung ausgeht, dass in Kürze eine Lösung im Sinne des Moorschutzes gefunden wird, die alle Belange berücksichtigt und einen Renaturierungserfolg erwarten lässt.

Den Damhirsch von der Insel Borkum entfernen!
208/25

Anknüpfend an den Antwortbeitrag aus dem Jahr 2020 (WEISSE MAPPE 2020/20) kann mitgeteilt werden, dass es seither eine Reihe von Gesprächen des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU), des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML), des Amtes für

regionale Landesentwicklung und des Landkreises Leer gegeben hat, in denen mögliche Handlungsschritte diskutiert wurden. Im Ergebnis wurde vom ML entschieden, dass nunmehr der Weg einer restriktiven Bewirtschaftung verfolgt werden soll. Damit wird eine gestreckte Reduzierung auf null angestrebt.

Die Jagdbehörde des Landkreises hat im Juni 2021 eine Zählung des Damwilds auf mehreren Teilflächen in der Größe von zusammen ca. 200 ha der Insel Borkum mit Hilfe einer Drohnenbefliegung durchgeführt. Unter Berücksichtigung der suboptimalen Zählbedingungen aufgrund der starken Belaubung sowie der fehlenden Erfahrung der damit beauftragten Feuerwehrmitarbeiter der Stadt Leer im Hinblick auf die Wildtiererfassung war diese Zählung aber nur bedingt belastbar. Eine weitere Damwildzählung unter Einsatz von Drohnen war daher geplant, wurde aber bisher nicht durchgeführt.

Die Damwildzählung soll in absehbarer Zeit erneut aufgegriffen und umgesetzt werden, um basierend auf belastbaren Aussagen zum Damwild-Bestand auf der Insel das weitere Vorgehen abzustimmen und geeignete Maßnahmen umzusetzen.

Die Damwildstrecke des Jagdbezirks Borkum der vergangenen fünf Jagdjahre (JJ) und Abschussvorgaben stellen sich wie folgt dar:

Jagdjahr	Männliche Stücke	Weibliche Stücke	Gesamt
2020/2021	17	22	39
2021/2022	12	7	19
2022/2023	6	8	14
2023/2024	11	7	18
2024/2025	10	11	21

Männliches Damwild wird ganzjährig bejagt, weibliches Damwild unterliegt der gesetzlichen Jagdzeit, u.a. wegen des Elterntierschutzes.

Schwermetallgehalte im Blut der Harzer Bevölkerung
209/25

Die zitierte umweltmedizinische Studie ‚BLENCA2‘ wird vom Klinikum Universität München (LMU) im Auftrag des Landkreises Goslar durchgeführt. Dabei wurden zwischen September 2023 und Juni 2024 Blutproben von 328 Vorschulkindern des Einschulungsjahrgangs 2024/25 entnommen und auf Blei untersucht. Die Ergebnisse werden derzeit ausgewertet, der Bericht ist für das erste Halbjahr 2025, frühestens nach Ostern angekündigt.

Die Studie wird durch eine Projektgruppe begleitet, in der das Landesgesundheitsamt, das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig sowie das Gesundheitsamt und die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Goslar zusammenarbeiten. Vor der Veröffentlichung der Ergeb-

nisse wird die Studie in einem Projektbeirat mit Vertretern der kreisangehörigen Kommunen, Bürgervertretern, Umweltverbänden und der lokalen Ärzteschaft diskutiert.

Fazit: Erst nach Vorliegen der Ergebnisse der Studie und einer entsprechenden Bewertung in der Projektgruppe ist es möglich, eine Aussage zum Anliegen zu treffen.

Illegale Deponie im neuen Goslarer Stadtteil Fliegerhorst 210/25

Über die mutmaßliche Lagerung von mineralischen Abfällen am Standort Fliegerhorst, 38642 Goslar – Mergelgrube – wurde das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig (GAA BS) erstmalig per Mail vom 31.12.2020 informiert.

Eine Sachverhaltsfeststellung erfolgte am 25.02.2021 mit Vertretern von Stadt und Landkreis Goslar sowie dem Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig (zwei zuvor geplante Vororttermine mussten wegen Wintereinbruch abgesagt werden). Im Ergebnis ist Folgendes festzustellen:

- Ab 2018 wurden über der Altlast „Mergelgrube“ ca. 33.000 Tonnen vorwiegend Bodenaushub aus dem Baugebiet Fliegerhorst abgelagert. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um harztypisch belasteten Boden, der zu einem geringen Anteil Stör- und Fremdstoffe, wie Ziegel-, Beton- und Asphaltbruch, enthält.
Eine Gefahr für das Grundwasser und die anstehenden Sedimente konnte gutachterlich nicht bestätigt werden.
- Im rechtlichen Sinne handelt es sich bei Lagerung von Bodenaushub für mehr als ein Jahr um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige La-

gerung von Abfall, weshalb eine Genehmigung nach Bundes Immissionsschutzgesetz erforderlich gewesen wäre. Weil diese nicht vorlag, handelte es sich um eine illegale Abfallablagerung, weshalb das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig im März 2021 ein Anhörungsverfahren durchgeführt und letztendlich u.a. die Vorlage eines Entsorgungskonzepts angeordnet hat. Gegen die Anordnung wurde **Klage vor dem Verwaltungsgericht Braunschweig (VG BS)** eingereicht, die teilweise noch anhängig ist und derzeit ruht.

- Die Vorlage eines Entsorgungskonzeptes hat sich seit 2021 mehrmals verzögert. Dafür gibt es z. T. nachvollziehbare Gründe (wie umfangreiche Beprobungen, Gutachten usw.), die jedoch wiederholt zu deutlichen Verzögerungen geführt haben. Zudem waren und sind nach Vorgabe der Unteren Naturschutzbehörde naturschutzfachliche Belange zu berücksichtigen. Derzeit ist davon auszugehen, dass ca. $\frac{3}{4}$ des Materials vor Ort verbleiben und zur Geländeprofilierung und Unterbindung des Sickerwasserpfades in Bezug zur Altlast Mergelgrube verwendet werden können. Das GAA BS hat der skizzierten externen Entsorgung der Überschussmassen (ca. 5.710 m³) einschl. Störstoffe bereits im Frühjahr 2024 zugestimmt – dem standen aber vermutlich naturschutzrechtliche Belange entgegen.

Sofern sich nun kein weiterer Anpassungsbedarf mit Blick auf das in Aussicht stehende Entsorgungskonzept ergeben sollte, dürfte mit dem Beginn der Umsetzung des Entsorgungskonzeptes ab 9/2025 zu rechnen sein.

Fazit: Das Vorgehen von Stadt Goslar, Landkreis Goslar und dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig ist sachgerecht und nicht zu beanstanden.

KULTURLANDSCHAFT

Öffentlichkeitsarbeit für landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften

251/25

Die Landesregierung geht davon aus, dass die Träger der Regionalplanung stets sorgsam in ihrer Abwägung der unterschiedlichen Belange einschließlich des notwendigen Kulturgutschutzes vorgehen. Die dafür erforderlichen Informationen stehen mit dem Niedersächsischen Landschaftsprogramm, dem Landesraumordnungsprogramm sowie den Landschaftsrahmenplänen, aber auch über diverse Veröffentlichungen (z.B. „Kulturlandschaftsräume und historische Kulturlandschaften landesweiter Bedeutung in Niedersachsen - Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen, Heft 49, 2019)) zur Verfügung. Ergänzend dazu steht das Land sowohl mit der obersten und den oberen Landesplanungsbehörden als auch dem NLWKN als Fachbehörde für Naturschutz beratend zur Verfügung.

Da sich die genannten Informationen in erster Linie an die diversen Fachplanungen richten, mag es hinsichtlich der Kenntnisse der breiten Öffentlichkeit in Bezug auf die historischen Kulturlandschaften noch Spielraum geben. Die vom NHB empfohlene landesweite Öffentlichkeitskampagne könnte hier das richtige Werkzeug darstellen.

Die Landesregierung nimmt daher das Angebot des NHB zur Unterstützung im Rahmen der vorgeschlagenen Öffentlichkeitskampagne für die Historischen Kulturlandschaften in Niedersachsen dankend zur Kenntnis und ist erfreut, den NHB bei der Aufgabe der Bewahrung der historischen Kulturlandschaften auch weiterhin an ihrer Seite zu haben.

Verbindlicher Schutz von Bäumen und Alleen an Straßen in Niedersachsen

252/25

Die Bundes- und Landesstraßen werden durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) betreut. Dies beinhaltet die Planung, den Neubau, die Erhaltung sowie den Betrieb.

Die „Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen“ (RSBB, 2023) wurde im Zuständigkeitsbereich der NLStBV als verbindlich anzuwendendes Regelwerk eingeführt. Das Regelwerk ist in Verträgen zu Planungs- und Bauleistungen, die den Schutz von Straßenbäumen betreffen können, als bindender Vertragsbestandteil aufzunehmen.

Die „Zusätzlich Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege“ (ZTV-Baumpflege, 2017) wurde ebenfalls im Zuständigkeitsbereich der NLStBV als verbindlich anzuwendendes Regelwerk eingeführt. Es ist wie die RSBB für Bauleistungen mit Bezug zu Straßenbäumen, als auch in Teilen bei gewerblichen Pflegedienstleistungen an Bäumen, als bindender Vertragsbestandteil zu vereinbaren.

Im Merkblatt „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ (FGSV 939, 2013) werden fachliche Zusammenhänge dargestellt und lediglich Empfehlungen gegeben. Das Merkblatt ist nicht als Vertragsgrundlage geeignet. Es erläutert und erklärt unter anderem die Inhalte der DIN 1998 und 18920. Diese werden über die VOB/C immer vertragliche Bestandteile bei baulichen Leistungen. In Umsetzung der Empfehlungen des Merkblattes, aber auch der RSBB, hat die NLStBV in den Vertragsbestandteilen „Allgemeine Nebenbestimmungen zur Verlegung von Telekommunikationslinien“ (ANB-TK) eingeführt, die unter Punkt 3.5 den „Schutz von Straßenbäumen“ regelt.

Zudem gibt es in allen 13 regionalen Geschäftsbereichen der NLStBV sowie in allen 56 Straßenmeistereien spezifisch ausgebildete Fachkräfte, deren Aufgabe es ist, u. a. auch die Belange rund um den Baumschutz wahrzunehmen.

Darüber hinaus wird auf die Antworten der Landesregierung zu den RM 208/21 und 252/19 verwiesen.

Landesweite Konzeption für die Ausweisung von nationalen Naturmonumenten

253/25

Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) hat den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) beauftragt, eine erste landesweite konzeptionelle Studie für die Ausweisung Nationaler Naturmonumente in Niedersachsen zu erstellen. In dieser Studie sollen potenziell für die Ausweisung als Nationale Naturmonumente geeignete Gebiete in den Naturräumlichen Regionen Niedersachsens im Sinne einer Vorauswahl betrachtet werden, die noch nicht durch andere Schutzkategorien entsprechend ihrer Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit ausreichend gesichert sind.

Der Entwurf des Konzeptes liegt dem MU inzwischen vor und wird ausgewertet. Ein Zeitplan kann insofern aktuell noch nicht bekannt gegeben werden.

DENKMALPFLEGE

Zeit für eine „Stiftung Historisches baukulturelles Erbe Niedersachsen“

301/25

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Erhaltungspflicht für Kulturdenkmale gem. § 6 Nds. Denkmalschutzgesetz (NDSchG) den Eigentümerinnen und Eigentümern obliegt. Sie schränkt die Eigentumsfreiheit aus Art. 14 GG insoweit ein, was durch öffentliche Förderungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel ausgeglichen werden kann. Die Denkmalbehörden haben die im Beitrag genannten Kulturdenkmale im Blick und werden weiterhin darauf achten, dass die Erhaltungspflicht im Rahmen des Verhältnismäßigen und Zumutbaren durchgesetzt wird.

Auch der vom Niedersächsischen Heimatbund e.V. (NHB) angeführte „National Trust“ ist ein privatrechtlicher Eigentümer von Kulturdenkmälern. In der Tat kann eine vergleichbare Institution sehr viel für den Erhalt des baulichen kulturellen Erbes leisten. Der National Trust wird dazu durch seine Eigenmittel in die Lage versetzt, die sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Erbschaften und Erträgen aus der Bewirtschaftung seines Eigentums zusammensetzen. Damit ist der National Trust eben gerade keine staatlich begründete oder finanzierte Einrichtung, wie sie vom NHB gefordert wird. Vielmehr ist er ein Ergebnis intensiven bürgerschaftlichen Engagements über viele Jahrzehnte hinweg.

Die Idee einer zentralen Kulturerbeverwaltung für Niedersachsen wird von der Landesregierung weiterhin für erstrebenswert gehalten. Im Mittelpunkt stehen bei diesen Überlegungen jedoch zunächst die landeseigenen Kulturdenkmale.

Geeignete Konzepte für die Einrichtung einer zentralen Kulturerbeverwaltung sollen im Verlauf der Legislaturperiode erarbeitet werden. Die Landesregierung begrüßt das Angebot des NHB, dabei zu unterstützen. Hier bietet sich die Mitarbeit in der Landeskommision für Denkmalpflege an.

Einschränkungen des Eigentumsrechts von Eigentümerinnen und Eigentümern von Kulturdenkmälern, die über die Verpflichtungen aus dem NDSchG hinausgehen, befürwortet die Landesregierung hingegen nicht.

Stadt Goslar – Welterbe zwischen Selbstaufgabe und Wirklichkeit

302/25

Die Landesregierung kann den seitens des Niedersächsischen Heimatbundes e.V. (NHB) gegenüber Bürgerinnen und Bürgern sowie der Verwaltung der Stadt Goslar angeschlagenen Ton in weiten Teilen nicht nachvollziehen.

Wertungen wie „fehlende Wertschätzung der eigenen Bausubstanz und mangelndes Verständnis für deren außerordentliche Besonderheit“ oder die Unterstellung, die Verantwortlichen in Goslar könnten oder wollten „Probleme selbst nicht reflektieren“, werden von der Landesregierung ausdrücklich nicht geteilt. Vielmehr arbeitet die Landesregierung eng und vertrauensvoll mit der Stadt Goslar zusammen, um das Welterbe gemeinsam in eine gute Zukunft zu führen.

Die Herausforderungen, die sich mit der langfristigen Sicherstellung des denkmalgerechten Umgangs mit der Goslarer Altstadt verbinden, sind seit vielen Jahren bekannt. Das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege (NLD) wirkt im Rahmen von § 21 Abs. 2 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) kontinuierlich an der Abstimmung und Durchführung von Erhaltungsmaßnahmen mit.

Dauerhafte Akzeptanz für die besonderen denkmalpflegerischen Notwendigkeiten im Bereich einer Welterbestätte setzt transparente und nachvollziehbare denkmalfachliche und denkmalrechtliche Entscheidungen voraus.

Der Managementplan für das Welterbe im Harz hat daher für die Denkmalbehörden hohe Priorität, steht allerdings noch am Anfang. Seine Erstellung wurde zwischen den mitwirkenden Institutionen vereinbart, derzeit laufen die Vorbereitungen dafür.

Zu den im Beitrag genannten Einzelbeispielen ist folgendes zu bemerken:

Die Kaiserpfalz steht seit 2024 wieder im Zentrum zahlreicher planerischer Überlegungen, sowohl was das Umfeld anbelangt, als auch das Gebäudeinnere. Die Zusammenhänge und gegenseitigen Wechselwirkungen zwischen notwendigen Konservierungsmaßnahmen an der inneren Raumschale, einer Optimierung des Raumklimas, der Wahrnehmbarkeit räumlicher Qualitäten außen wie innen, einschließlich einer verbesserten Wegeführung werden zwischen den politischen Verantwortlichen und den Vertreterinnen und Vertretern der Landesbehörden erörtert.

Die Sanierung der Domvorhalle wurde bis 2018 als Maßnahme eingehend planerisch vorbereitet und wartet seitdem auf ihre Umsetzung. Hierfür ist ein Einsatz von Fördermitteln zu hohen Anteilen notwendig.

Der barocke Gartenpavillon in den Wallanlagen wurde ursprünglich wohl im 18. Jahrhundert an einem innerstädtischen Standort an der Bäckerstraße errichtet, von wo er 1936 infolge des dortigen Neubaus der Stadtparkasse an den Bereich des äußeren Wallgrabens transloziert wurde. Er befindet sich in einem privat genutzten,

von der Stadt Goslar verpachteten, Garten. Die Restaurierung eines Denkmals, das nicht öffentlich genutzt werden kann, allein aus öffentlichen Mitteln erfordert umfassende Aushandlungen von für alle Beteiligten akzeptablen Lösungen.

Der Verein zur Pflege des Ullrichschen Gartens hat sich des Taubenhauses bereits dahingehend angenommen, dass er dieses von Bewuchs befreit hat. Es wäre wünschenswert, wenn dieses bürgerschaftliche Engagement mit Hilfe der Stadt Goslar weiter ausgedehnt würde. Vorbild könnte hierfür das bürgerschaftliche Engagement zur Rettung eines Kontorhauses am Jöderbrunnen in Braunschweig sein, ein Bau von vergleichbarer Größe.

Die Stadt Goslar hat sich in den letzten Monaten intensiv und mit Erfolg darum bemüht, dass wichtige Gebäude rund um den Marktplatz und die Marktkirche finanzkräftige Käufer und eine angemessene Nutzung finden. Hierunter fallen die beiden leerstehenden Hotels Kaiserworth und Brusttuch sowie die Ratsapotheke. Hier kann in näherer Zukunft mit positiven Entwicklungen gerechnet werden.

Am Teufelsturm finden derzeit Abstimmungen zwischen dem Eigentümer und der unteren Denkmalschutzbehörde über den zulässigen Rahmen einer Sanierung und Wiederaufnahme der Nutzung unter Einbeziehung des NLD statt. Dass im Vorfeld dieser Abstimmungen bereits ohne Genehmigung Rückbauten am Stadtwall und an der Zaunanlage stattgefunden haben, wurde vom NLD beanstandet und im Fall des Zaunes wurde bereits eine Wiederherstellungsanordnung ausgesprochen.

Über die im Beitrag angesprochene, mutmaßliche Denkmalbeseitigung bzw. -beeinträchtigung auf den Nachbargrundstücken wird sich die oberste Denkmalschutzbehörde im Rahmen einer fachaufsichtlichen Überprüfung Aufschluss verschaffen.

Als sinnvolle Maßnahme, um dem Leerstand von Baudenkmalen entgegenzuwirken, empfiehlt das NLD die Einrichtung eines Leerstandskatasters mit einem damit verbundenen, abteilungsübergreifenden Management innerhalb der Stadtverwaltung.

Zur Frage, welche Möglichkeiten das Land Niedersachsen sehe, die Stadt Goslar bei Erhalt und Pflege ihres umfangreichen und international beachteten Weltkulturerbes wirkungsvoll und dauerhaft zu unterstützen, ist folgendes zu bemerken:

In der AG Welterbe treffen sich seit 2024 wieder die Vertreterinnen und Vertreter des Landes und der Stadt Goslar sowie der ebenfalls am Welterbe im Harz beteiligten Landkreise zu regelmäßigen Beratungen. Das Land Niedersachsen wirkt hier zeitnah und in Vorbereitung des Managementplanes auf schriftliche Vereinbarungen hin, so dass auch für Dissensfälle ein geregeltes Verfahren angestrebt wird.

Verfall von Baudenkmalen durch jahrelangen Leerstand in Bad Pyrmont

303/25

Mangelnde Bauunterhaltung ist insbesondere bei leerstehenden Gebäuden ein häufiger Missstand, der schnell offenkundig wird. Dem zu begegnen, stellt die Denkmalbehörden in manchem Einzelfall vor unüberwindbare Hürden.

Für die Nutzung von Bauwerken aller Art müssen tragfähige Konzepte gefunden werden. Das ist insbesondere bei Baudenkmalen zuweilen nicht einfach, da individuelle Wünsche und öffentliche Interessen anderer Art mit denen des Denkmalschutzes kollidieren können. Dem kann nur in einem vertrauensvollen und konstruktiven Miteinander begegnet werden, das sich bei weit auseinander liegenden Zielvorstellungen allerdings auch als schwierig darstellen kann. Der Versuch, Maximalforderungen kompromisslos durchzusetzen, führt dabei selten zu belastbaren Ergebnissen.

Die fachliche Beratung von Denkmaleigentümern in der Stadt Bad Pyrmont erfolgt sowohl baufachlich, restauratorisch wie auch in Fragen der Gartendenkmalpflege durch das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege (NLD). Die Betreuung der Denkmale im Privatbesitz in der Stadt Bad Pyrmont ist zudem durch die Denkmalschutzbehörde gewährleistet.

Alle Bürgerinnen und Bürger in Bad Pyrmont können entsprechend der gesetzlichen Regelung fachliche Beratung sowie Unterstützung bei der Vermittlung und Beantragung von Fördermitteln einholen. Die inzwischen erfolgte Aufnahme in ein Städtebauförderprogramm ermöglicht in den nächsten Jahren eine zusätzliche finanzielle Unterstützung.

Die drei benannten Objekte – Haus Heringslake, Gärtnerhaus und Kaiserhof – befinden sich sämtlich in Privateigentum. Haus Heringslake wurde 2021/22 aus dem Landeseigentum veräußert. Seitdem sind die neuen Eigentümer dabei, das Objekt zu entrümpeln, zu sichern, ein Konzept aufzustellen und Fördermittel einzuwerben. Die Denkmalschutzbehörde ist im Austausch mit den Eigentümern. Erste Gespräche mit der Firma GOS mbH, die als Sanierungsträger der Städtebauförderung fungiert, haben bereits stattgefunden. Ein Konzept für die zukünftige Nutzung soll im Frühjahr 2025 vorgestellt werden.

Zum Gärtnerhaus wird auf die Antwort zur Roten Mappe Beitrag 304/25 verwiesen.

Sanierungsüberlegungen beim Hotel Kaiserhof scheiterten zunächst an Brandschutzbestimmungen, dann an den allgemein gestiegenen Baukosten. Der aktuelle Eigentümer möchte verkaufen, findet aber keinen Käufer, weil der Betrieb eines Hotels in dieser Größenordnung

nicht wirtschaftlich ist. Aktuelle Überlegungen betreffen eine Änderung des B-Plans, um die Nutzungsart „Allgemeines Wohnen“ in den oberen Etagen zu ermöglichen. Auch hier kommt eine Unterstützung mit Städtebaufördermitteln in Betracht. Bei festgestellten Schäden (Dachhaut, Putzschäden) wird der Eigentümer üblicherweise von der Denkmalschutzbehörde zur Reparatur aufgefordert.

Das Hofgärtnerhaus in Bad Pyrmont sichern und erhalten

304/25

Zur Bedeutung des Hofgärtnerhauses in Bad Pyrmont müssen hier keine weiteren Ausführungen gemacht werden, da seine Geschichte sowie die historische Bedeutung hinlänglich bekannt sind.

Das Gärtnerhaus ist in Privateigentum und steht seit Längerem zum Verkauf. Eine Nutzung als Wohnhaus scheint aus denkmalfachlicher Sicht relativ unkompliziert möglich. Die nachträglich erfolgte Teilung in zwei Wohneinheiten ließe sich zurückbauen. Auf den ersten Blick scheint dieses Objekt keine Nutzungsschwierigkeiten mitzubringen, die sich aus denkmalfachlichen Anforderungen ergeben würden.

Die oberste Denkmalschutzbehörde wird den Beitrag zum Anlass nehmen, den Umgang mit dem früheren Hofgärtnerhaus fachaufsichtlich zu überprüfen.

Der Herbartgang in Oldenburg

305/25

Bei dem in der Innenstadt von Oldenburg gelegenen „Herbartgang“ (Herbartgang 3, 7, 9, 11, 13, 16, 17, 18, 19, 20 und Lange Straße 82) handelt sich um eine offene Einkaufspassage, die die Lange Straße mit der Mottenstraße und dem Waffenplatz verbindet. Nördlich ist sie an die Wallstraße angeschlossen. Die Passage ist teilweise in zwei Ebenen ausgeführt und beinhaltet verschiedene Nutzungen wie Ladengeschäfte, Gastronomie, Ausstellungsräume, Wohnungen und ein Hotel.

Sie ist gekennzeichnet durch eine qualitätsvolle Architektur- und Freiflächengestaltung, die Einbindung eines historischen Fachwerkgebäudes und die Ausstattung mit hochwertigen künstlerischen Arbeiten von Georg Schmidt-Westerstede, Anna Maria Strackerjan und Udo Reimann.

Der Bau der Passage erfolgte in vier Abschnitten nach den Plänen der Architekten Hans Latta und Hans Joachim Hölcher zwischen 1961 und 1973. Sie ist wesentliches Element der innerstädtischen städtebaulichen Entwicklung des gewerblichen Einzelhandels der 1960er Jahre und Teil der großflächig angelegten Fußgängerzone in Oldenburg, mit der die Stadt eine Vorreiterrolle einnimmt. Aufgrund ihrer

geschichtlichen, künstlerischen und städtebaulichen Bedeutung wurde die Passage „Herbartgang“ landesweit als erste und bisher einzige Einkaufspassage im Jahr 2019 in das Denkmalverzeichnis aufgenommen.

Im Zuge der aktuellen Baumaßnahme ist im „Herbartgang“ das kleinteilige Natursteinpflaster großflächig durch einen Plattenbelag erneuert worden. Die Bäume sind entfernt worden, wobei die Einfassungen der Bäume teilweise erhalten und teilweise entfernt wurden. Der Brunnen auf Höhe der Hausnummern 19, 20 und 21 ist dahingehend verändert worden, dass die Betonspirale mit hölzernen Sitzflächen belegt, der Baum entfernt und die Fläche innerhalb der Rundung abweichend von der ursprünglichen Gestaltung gepflastert wurden. Diese Maßnahmen werden von der Denkmalfachbehörde als Minderung des bauzeitlich intendierten Gestaltwertes betrachtet.

Die Grenzen der Erhaltungspflicht sind in § 7 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) definiert. Wann diese Grenzen erreicht sind und welche Maßnahmen in welchem Umfang geeignet sind, überwiegenden anderen Belangen zu entsprechen und die Eingriffe ins Denkmal möglichst zu minimieren, ist regelmäßig im Einzelfall zu prüfen und abzuwägen. Diese Abwägung obliegt nach § 10 NDSchG bei Gebäuden im Privateigentum den unteren Denkmalschutzbehörden. Die Landesregierung hält Runderlasse mit pauschalen Handlungsanweisungen nicht in allen Fällen für ein geeignetes Mittel, um der Vielfalt und Komplexität der niedersächsischen Denkmallandschaft gerecht zu werden.

Historische Gärten und Waldschutz

306/25

Aufgrund des Beitrages 308/24 des Niedersächsischen Heimatbundes (NHB) haben sich das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) und das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) intensiv mit der Thematik der Abgrenzung von Garten- und Parkanlagen zum Wald auseinandergesetzt. In der Antwort der Landesregierung wurde die Sach- und Rechtslage dargestellt und darauf hingewiesen, dass sich Gärten und Parks über sehr lange Zeiträume durch ausbleibende Pflege zu Waldökosystemen entwickeln können, die dann auch unabhängig von ihrer Lage, aufgrund ihrer Funktionen, einem hohen waldgesetzlichen Schutz unterliegen. Abhängig von der jeweiligen Situation vor Ort ist daher unter Hinzuziehung der Fachbehörden am Einzelfall zu entscheiden, ob es sich bei einer gärtnerischen Gestaltung um eine Nutzungsänderung handelt. Abschließend wurde darauf hingewiesen, dass im Falle einer Gesetzesänderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) die Landesregierung gern auf das Angebot des NHB zurückkommt, um an den Definitionen von historischen Gärten und Parks mitzuwirken.

Unmittelbar nach der Beantwortung hat das ML den Beitrag des NHB zum Anlass genommen, um auch die forstlichen Fachberater der Waldbehörden bei einer Dienstbesprechung für das Thema zu sensibilisieren, da sich historische Gärten und Parks nur durch kontinuierliche Pflege erhalten lassen. Schreitet die natürliche Waldentwicklung voran, geht im weiteren Verlauf der ursprüngliche Habitus der Denkmale sukzessive verloren, bis er schließlich vollends verschwindet. In letzteren Fällen stellt die Wiederaufnahme der gärtnerischen Gestaltung eine Waldumwandlung dar. Auf die einzelfallbezogene Einbeziehung der Denkmalschutzbehörde sowie

der Denkmalfachbehörde wurde auf der Dienstbesprechung hingewiesen.

Statt der Erstellung eines Runderlasses, der lediglich die Rechtslage wiedergeben kann, wird empfohlen, das Thema beim regelmäßigen Austausch mit Waldbehörden, Denkmalbehörden und Fachberatern zu thematisieren, um auf dieser Grundlage zukünftig tragfähige und abgewogene Einzelfallentscheidungen zu treffen. In diesem Zusammenhang wird der NHB gebeten, dem ML und dem MWK eine beschreibende Liste mit konkreten Einzelfällen zu übermitteln.

BODENDENKMALPFLEGE

Die schwierige Depotsituation für archäologische Funde in Niedersachsen

351/25

Die Archäologie in Niedersachsen ist von einem großen Netzwerk aus Institutionen verschiedener Trägerschaften geprägt. Neben dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege (NLD) sind die Kommunalarchäologien, die Landesmuseen in Oldenburg, Hannover und Braunschweig, das Niedersächsische Institut für historische Küstenforschung in Wilhelmshaven, Archäologieprofessuren an den Universitäten Göttingen und Osnabrück, weitere Forschungseinrichtungen sowie eine Fülle von Museen mit archäologischen Sammlungen zu nennen. Als Klammer über dieser Vielfalt bildet die Archäologische Kommission für Niedersachsen als Fachverband eine wichtige Plattform für den landesweiten Austausch. Bereichert wird die niedersächsische Archäologie in großem Umfang von Amateurarchäologinnen und -archäologen, die oft in einer der vielen Arbeitsgemeinschaften und Vereinen mit regional, methodisch oder inhaltlich unterschiedlichen Schwerpunkten eingebunden sind.

Das niedersächsische System ist seit etwa 150 Jahren gewachsen und weist im Hinblick auf die Depots für archäologische Funde einige Besonderheiten auf, die der historischen Entwicklung, der regionalen Vielfalt und der räumlichen Ausdehnung des Landes geschuldet sind.

Die als überkommene heimatgebundene Einrichtungen der Vorgängerstaaten Niedersachsens von der Verfassung besonders geschützten Landesmuseen in Oldenburg, Hannover und Braunschweig haben die Aufgabe, das kulturelle Erbe des Landes zu bewahren und dienen als Archive für archäologische Funde als nichtschriftliche Geschichtsquellen. Alle Funde aus staatlichen Untersuchungen werden daher nach ihrer Aufarbeitung an die Landesmuseen abgegeben. Das NLD ist dementsprechend das zentrale Archiv für die schriftlichen Zeugnisse der Archäologie. Dazu gehören Fundmeldungen, Grabungsdokumentationen, Bilder, Kartierungen etc.

Darüber hinaus gibt es eine Reihe kommunaler Museen, die oft die Rolle regionaler Depots einnehmen. Manche sind Teil der Kommunalarchäologien oder mit diesen eng verbunden. In der Tat gibt es auch eine Fülle ehrenamtlich geführter Sammlungen in der Obhut von Vereinen. Eine Klammer über der musealen Vielfalt bildet der Museumsverband Niedersachsen und Bremen e.V.

Das Fachinformationssystem des NLD vernetzt nicht nur die Daten zu den Denkmalen, Fundstellen und Ausgrabungen, sondern bezieht bewusst auch die Sammlungen der ganz unterschiedlichen Häuser ein. Damit ist eine gute Grundlage für die landesweite Erfassung aller archäologischen Funde geschaffen – unabhängig von der sammelnden Institution.

Sämtliche Funde der vielen in Planung, Vorbereitung und z.T. bereits im Bau befindlichen großen Stromtrassen werden als Landesfunde an die Landesmuseen gehen.

Das gleiche Verfahren kommt bei den meisten Rettungsgrabungen zum Einsatz, die durch Verursacher beauftragt und von Grabungsfirmen durchgeführt werden. Allen Vorhabenträgern wird empfohlen, die im Vorfeld von Bauvorhaben geborgenen Funde aus Rettungsgrabungen in die Obhut des Landes, ggf. auch der zuständigen Kommunalarchäologie zu geben. Dieses Angebot wird aufgrund der mit dem Eigentum eingegangenen hohen konservatorischen und sicherheitstechnischen Verantwortung in aller Regel angenommen. Das gilt auch für Funde aus Forschungsgrabungen landeseigener oder kooperierender Forschungseinrichtungen. Mit diesem im breiten Konsens mit kommunalen und staatlichen Denkmalbehörden, Grabungen, Landesmuseen und schließlich den Vorhabenträgern ist der Verbleib des allergrößten Teils der Grabungsfunde gesichert.

Eine Herausforderung, die sich aus der konsequenten Anwendung des Verursacherprinzips seit der Novellierung des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) 2011 und den zuvor in diesen Größenordnungen kaum absehbaren Grabungen allein aus der Umsetzung der Maßnahmen zur Energiewende ergeben hat, ist die Unterbringung der Fundmengen, die als Forschungsreserve und Archivgut für die Landesgeschichte aufbewahrt werden müssen.

Die Landesmuseen arbeiten gemeinsam mit dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) und dem NLD seit einigen Jahren am Ausbau ihrer Kapazitäten, um dem erhöhten Fundanfall begegnen zu können. Für die archäologischen Gebietsreferate Lüneburg und Hannover sowie Braunschweig bereiten die beiden Landesmuseen in Hannover und Braunschweig den Umbau des „Alten Festen Hauses“ vor. Diese gut geeignete Liegenschaft in Göttingen soll ab 2026 vor allem für die Grabungsneufunde aus den drei o.g. Bereichen als Zentraldepot zur Verfügung stehen. Das archäologische Gebietsreferat Weser-Ems wird vom Landesmuseum Natur und Mensch in Oldenburg betreut. Auch hier wird an einer Kapazitätserweiterung durch die Nutzung einer historischen Justizvollzugsanstalt gearbeitet.

Bis diese neuen Depotgebäude zur Verfügung stehen, werden Zwischendepots des NLD und der Landesmuseen an unterschiedlichen Orten genutzt. Übergangsweise stehen auch Depotflächen in kommunalen Museen zur Verfügung. Aktuelle Grabungsfunde insbesondere aus den Großgrabungen im Kontext der Stromtrassen werden bis zur Abgabe in Zwischendepots der Grabungsfirmen vorgehalten.

Eine große Herausforderung sind in der Tat Sammlungen von Ehrenamtlichen, die jedoch vielfach bereits erfasst sind. Hier werden individuelle Lösungen in enger Zusammenarbeit mit kommunalen und staatlichen Stellen gefunden. Als ein Beispiel kann die bedeutende Sammlung Amme mit Funden aus den Leinekiesgruben genannt werden, die derzeit im NLD ausgewertet, ausgestellt und dann ans Landesmuseum Hannover abgegeben wird. Ähnlich wurde und wird mit zahlreichen anderen Sammlungen umgegangen.

In Niedersachsen hat sich das „kleine“ Schatzregal bewährt. Forderungen nach einem „großen“ Schatzregal, nachdem alle archäologischen Funde grundsätzlich dem Land gehören, würden dem niedersächsischen System zuwiderlaufen. Viele ehrenamtliche Sammlerinnen und Sammler, insbesondere „zertifizierte“ Sondengänger, tun sich schwer mit dem Verzicht auf das Eigentum (das zur Hälfte dem Grundstückseigentümer zusteht). Entscheidend ist die vollständige Erfassung und Dokumentation. Viele Detektorgänger geben allerdings ihre Entdeckungen an die Museen ab, nicht zuletzt, weil sie sich dadurch der konservatorischen Verantwortung entledigen können.

Viele ehrenamtlich geführte Sammlungen, z.B. von Vereinen, suchen frühzeitig den Kontakt zum Land. So hat z.B. der sich auflösende Heimatverein Soltau Kontakt zum NLD und dann zum Landesmuseum Hannover gesucht und das Material komplett abgegeben. Die Funde sind im Landesmuseum, das Archivmaterial im NLD.

Auch bei der Auflösung kommunaler Sammlungen stellt sich das Land seiner Verantwortung, wie das im Beitrag des Niedersächsischen Heimatbundes e.V. (NHB) genannte Beispiel der Sammlung der aufgelösten Kreisarchäologie Lüchow-Dannenberg zeigt: Das Fundmaterial und die Unterlagen gingen 2020/2021 vollständig an das Land, zuständigkeitshalber die Funde an das Museum, die Akten an das NLD – dort sind sie verzeichnet. Die Bedeutung dieses Bestandes liegt darin, dass hier nicht nur das Depot der aufgelösten Kreisarchäologie, sondern auch die Sammlung des wendländischen Geschichts- und Altertumsvereins anstand.

Dieses Beispiel zeigt, dass der Aufwand ausschließlich darin bestand, dass die Kreisarchäologie damals vollkommen eigenständig gearbeitet hat und dadurch die Archive abgeglichen werden mussten. Die Angleichung der Datenbestände ist in der Tat eine Herausforderung, die im Einzelfall durch Projektmittel unterstützt werden kann und wird.

Zerstörung von Bodendenkmalen bei Verlegung landwirtschaftlicher Drainagesysteme

352/25

Das vom Niedersächsischen Heimatbund e.V. (NHB) beschriebene Phänomen ist so alt wie die moderne Land-

wirtschaft. Viele Fundstellen sind durch Drainagen entdeckt worden. Vermehrte Starkregenereignisse und auch Nutzungsänderungen auf den Flächen führen jedoch häufig zu Problemen mit Staunässe, dem die landwirtschaftlichen Betriebe durch technische Eingriffe in den Boden begegnen. Dabei kommen verschiedene Verfahren zum Einsatz. Einen großen Einfluss auf die archäologische Kulturlandschaft haben die zumeist flächenhaft in einem Raster bzw. in parallel geführten, später wieder verfüllten Gräben zum Einbringen von Rohrdrainagen.

Drainagegräben sind schmale lineare Bodeneingriffe, die als Einzelgräben eine Fundstelle nur geringfügig stören. Die meisten Drainagen erfolgen auf Flächen, die bereits drainiert sind. Die alten, oft viele Jahrzehnte alten Drainagen müssen häufig ersetzt werden, da sie sich mit der Zeit durch Sedimente zusetzen oder verschleifen.

Die Anlage von Drainagen ist baurechtlich genehmigungsfrei, was angesichts der alltäglichen Bedeutung und flächenmäßigen Ausdehnung des landwirtschaftlichen Wassermanagements aus Sicht der Landesregierung auch beibehalten werden muss. Die Beeinträchtigung archäologischer Fundstellen durch Drainagearbeiten ist unvermeidbar, da hier offensichtlich ein anderes öffentliches Interesse das Interesse an der unveränderten Erhaltung von (häufig unbekannten) Bodendenkmalen überwiegt. Weder die staatlichen noch die kommunalen Dienststellen sind personell in der Lage, alle Drainagen archäologisch zu begleiten. Die kostenpflichtige Übertragung einer archäologischen Begleitung an Grabungsfirmen wäre wirtschaftlich nicht zumutbar.

Herausragende archäologische Denkmale können und werden jedoch durch unterschiedliche Verfahren geschützt, was eine formelle Ausweisung der Flächen mit entsprechendem Schutzstatus voraussetzt und der Abstimmung mit den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern bedarf.

Wertvolle Unterstützung erfahren Behörden sowie Eigentümerinnen und Eigentümer durch lokales, bürgerschaftliches Engagement. Dieses trägt dazu bei, die durch das Einfräsen der Drainagerohre aufgeschlossenen Funde zu erfassen und zu dokumentieren. In Niedersachsen gibt es Ehrenamtlich Beauftragte für den Denkmalschutz, die hier eine besondere Rolle spielen. Zudem hat sich in Niedersachsen ein System der Sensibilisierung, Schulung und Suchgenehmigung für an der Archäologie ehrenamtlich Interessierte bewährt, die zumeist in enger Abstimmung mit den landwirtschaftlichen Betrieben Ackerflächen begehen und Funde dokumentieren.

Die vom NHB angeregte Sensibilisierung der in der Landwirtschaft Tätigen für denkmalrechtliche Melde- und Genehmigungspflichten ist ein wichtiger Schritt, der durch eine auf diesem Feld vertiefte Zusammenarbeit mit den genannten Landwirtschaftsverbänden erreicht werden kann. Angeregt wird die Empfehlung einer Mitteilung ge-

planter Drainagearbeiten an die kommunale oder staatliche Denkmalpflege, die dann versuchen kann, zumindest im Bereich hoher Fundöffigkeit die Arbeiten zu beobachten bzw. ehrenamtlich begleiten zu lassen.

Entscheidend für den Erfolg ist ein niederschwelliges, „verwaltungsarmes“, vor allem kostenloses Austauschverfahren. Auf diese Weise können Art und Lage bekannter Fundstellen präzisiert und neue Fundstellen entdeckt

werden, die dann bei zukünftigen Maßnahmen die Einschätzung des archäologischen Potenzials erleichtern können.

Das Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege (NLD) nimmt mit seinem breiten Netzwerk sehr gerne die Anregung des NHB auf, sich in den Austausch mit den landwirtschaftlichen Verbänden zu den genannten Punkten zu beteiligen.

REGIONALGESCHICHTE UND -KULTUR IN SCHULEN, MUSEEN UND ÖFFENTLICHEN EINRICHTUNGEN

Historische Landeskunde im Schulunterricht verankern

401/25

Im Februar 2025 hat erstmals unter Mitwirkung des NHB eine Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung des Erlasses *„Die Region und die Sprachen Niederdeutsch und Saterfriesisch im Unterricht“* getagt. Eine Veröffentlichung des neuen Erlasses ist zum 01.01.2026 beabsichtigt. An der Weiterentwicklung werden u. a. die Bildungsbehörden, der NHB und die Landschaften sowie ausgewählte Akteure in Schulen beteiligt.

Im Rahmen der ersten Zusammenkunft am 18.02.2025 wurde vereinbart, dass der Erlass weiterhin die Schwerpunkte Regional- und Minderheitensprachen sowie die Region und regionale Themen gemeinsam beinhaltet – vornehmlich um inhaltliche Synergieeffekte zu nutzen. Gleichzeitig soll dem Wunsch des NHB sowie der Landschaften entsprechend zukünftig ein besonderer Schwerpunkt auf der Akzentuierung und Konkretisierung von regionalen Bezügen und den Umsetzungsmöglichkeiten im Unterricht liegen: Neue Strukturen für die Zusammenarbeit zwischen Landschaften, Bildungsregionen und Schulen sollen im Erlass unterstützt geschaffen werden. Dementsprechend ist eine Anpassung der Beratungsangebote der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung (RLSB) an die veränderte Schwerpunktsetzung im künftigen Erlass notwendig. Diesbezüglich soll ermittelt werden, welche Beratungsinhalte fehlen bzw. erweitert werden können.

Über den Erlass hinaus soll die Integration bereits vorhandener Materialien im Fachunterricht erleichtert werden. Hierzu stellt die Arbeitsgemeinschaft der Landschaften und Landschaftsverbände (ALLvIN) vorhandene Materialien zur Verfügung. Auch außerschulische Lernorte, Museen und Gedenkstätten sollen in der strukturellen Zusammenarbeit berücksichtigt und die Möglichkeiten des Bildungsportals Niedersachsen genutzt werden.

„Burg Dankwarderode bis auf Weiteres geschlossen“ 402/25

Das Herzog Anton Ulrich-Museum (HAUM) hat am 23.08.2023 in einer Pressemitteilung erklärt, dass wegen eines Komplettausfalls der Sicherheitsbeleuchtung die gesamte Burg Dankwarderode „bis auf Weiteres“ für den öffentlichen Publikumsverkehr geschlossen bleibt.

Vor der Schließung gab es eine umfassende Begehung mit der Berufsfeuerwehr der Stadt Braunschweig, Abteilung vorbeugender Brandschutz. Das Ergebnis war, dass eine Schließung für die Öffentlichkeit notwendig ist. Eine Wiedereröffnung kann erst erfolgen, wenn die festgestellten baulichen Mängel bzw. Ausfälle behoben sind. Diese betreffen u.a. den Brandschutz, die Beleuchtung, die Sicherheitsbeleuchtung, die Klimatisierung und die Elektrotechnik. Sämtliche genannten Anlagen müssen nach über 30 Jahren Nutzung komplett erneuert werden und sind nicht mehr reparabel.

In der Burg Dankwarderode wurde bis zur Schließung die bedeutende Mittelalterabteilung des HAUM gezeigt. Dass dieser wichtige, für die Bevölkerung Identität stiftende Teil der braunschweigischen Landesgeschichte (z.B. der Braunschweiger Löwe) nicht gezeigt wird, wird seitens der Landesregierung als unhaltbarer Zustand betrachtet. Die Spitzenstücke der Mittelalterabteilung sollen daher möglichst bald temporär im HAUM gezeigt werden.

Die Landesregierung bemüht sich gemeinsam mit dem HAUM intensiv darum, nachhaltige Lösungen für eine zukünftige Präsentation des herausragenden Kulturdenkmals zu finden. Eine bloße Wiederherstellung der bisherigen Nutzung sollte aus übergeordneter kulturpolitischer Perspektive nicht das Ziel einer Sanierung sein. Vielmehr sollten die 3 Landesmuseen in Braunschweig aus Sicht der Landesregierung die Chance nutzen können, die Burg Dankwarderode künftig als gemeinsames Highlight zu begreifen und entsprechende Nutzungsarten anzustreben.

NIEDERDEUTSCH UND SATERFRIESISCH

Verordnung über die Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (MaVO) verbessern

501/25

Die Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) regelt die fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst und orientiert sich dabei an den aktuellen Rahmenvorgaben der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK).

Mit dem Neuerlass der Verordnung sollen vor allem Beschlüsse der KMK in Landesrecht umgesetzt und schulpolitische Entscheidungen verankert werden. So wird u. a. mit der Aufnahme von Niederdeutsch als studierbares Unterrichtsfach beim Lehramt an Haupt- und Realschulen sowie beim Lehramt an Gymnasien einer Entschließung des Niedersächsischen Landtags entsprochen. Eine weitere Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage betrifft die Umsetzung des Lehrkräfte-Gewinnungspakets aus dem Jahr 2022. Mit dem weitestgehenden Wegfall der Fächerverbindungsvorschrift beim Lehramt an Haupt- und Realschulen soll die Attraktivität dieses Lehramtes gesteigert werden.

Der Niedersächsische Heimatbund (NHB) kritisiert, dass beim Lehramt an Gymnasien die Vorschriften zu den Fächerverbindungen bestehen bleiben und damit die Anwahl des Faches Niederdeutsch im Studium für dieses Lehramt massiv eingeschränkt werde.

Die Festlegung der möglichen Fachkombinationen in der Nds. MasterVO-Lehr für das Lehramt an Gymnasien orientiert sich an den aus der Stundentafel für diese Schulform resultierenden unterschiedlichen Bedarfen in den einzelnen Fächern. Dabei spielen die Fächer Deutsch, Englisch, Französisch, Latein, Mathematik, und Spanisch aufgrund der insgesamt hohen Stundenzahl eine besondere Rolle und werden daher in § 4 Abs. 2 Satz 1 Nds. MasterVO-Lehr ausdrücklich als die Fächer genannt, die mit den anderen Fächern nach Satz 2 kombiniert werden können. Dies ist auch darin begründet, dass Lehrkräfte hier eine Lehrbefähigung in mindestens einem Fach mit durchgehend höherer Wochenstundenzahl erwerben sollen, was aus schulorganisatorischen Gründen ihren späteren Unterrichtseinsatz in der Unterrichtsverteilung der Schulen erleichtert sowie z. B. ihre Einsatzmöglichkeiten als Klassenlehrerin bzw. Klassenlehrer optimiert. Zusätzlich werden in Satz 1 die Fächer benannt, bei denen aufgrund der Bewerbersituation ein besonderer Bedarf besteht (z. B. Kunst, Musik, Physik) und die daher mit den Fächern aus Satz 2 kombiniert werden können.

Niederdeutsch kann an den Gymnasien derzeit als Wahlunterricht angeboten werden und wird i. d. R. mit geringer Stundenzahl und voraussichtlich nicht an allen Schulen des Landes unterrichtet werden. Daher sind die vorgesehenen

zulässigen Fachkombinationen in Bezug auf Niederdeutsch sachgerecht und folgen den o. g. Kriterien.

Dass einige Fächer aus § 4 Abs. 2 Satz 1 an der Universität Oldenburg im Zwei-Fach-Bachelor nicht angeboten werden – sei es, weil das Fach an der Universität nicht eingerichtet ist oder weil es im Fall von Deutsch aus organisatorischen Gründen nicht parallel zu Niederdeutsch studiert werden kann –, resultiert nicht aus den Änderungen der vom Kultusministerium erlassenen Nds. MasterVO-Lehr und ist daher von hier aus nicht zu beurteilen.

Zur vom NHB geforderten Einführung eines Master of Education in Niederdeutsch für die Grundschule ist anzumerken, dass Niederdeutsch nicht Bestandteil der Stundentafel für die Grundschule ist. Dementsprechend besteht für die Einführung dieses Faches an der Grundschule keine schulfachliche Grundlage.

Unbenommen davon geben die derzeit geltenden Regelungen in den Kerncurricula und im Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG) allen Schulen die Möglichkeit, die „unmittelbare regionale Lebenswelt mit ihren geographischen Gegebenheiten, ihren historischen und kulturellen Überlieferungen und Entwicklungen“ im Unterricht – insbesondere in den Fächern Sachunterricht (Grundschule) sowie Erdkunde, Geschichte bzw. Geschichtlich- Soziale-Weltkunde (Sekundarbereich I) – zu behandeln sowie die jeweilige Region mit ihren Besonderheiten im Unterricht oder in Projekten zu thematisieren.

Dabei werden die Schulen durch Fachberatungen sowie durch Beraterinnen und Berater für Niederdeutsch und Saterfriesisch der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung bei der Anschaffung und Erstellung von Unterrichtsmaterialien beraten und unterstützt. Ein sich stetig in Erweiterung befindlicher Materialienpool steht allen Schulen auf dem neuen Bildungsportal Niedersachsen zur Verfügung.

Stärkung der Plattdeutschbeauftragten in Niedersachsen

502/25

Niedersachsen verfügt über eine vielfältige Kultur in ebenso vielfältigen Regionen. Teil dieser Kultur ist auch die niederdeutsche Sprache, die eine Jahrhunderte alte Tradition hat. In Anerkennung dieser Tradition und seiner Bedeutung unterstützt und fördert die Landesregierung den Gebrauch der niederdeutschen Sprache. Auch aus diesem Grund hat sich Niedersachsen im Rahmen der Europäischen Charta für Regional- oder Minderheitensprachen verpflichtet, sowohl die niederdeutsche Sprache als auch das Saterfriesische zu schützen und zu fördern, um somit zum Erhalt für zukünftige Generationen beizutragen. Die Landesregierung begrüßt die Einsetzung von Plattdeutschbeauftragten durch die Kommunen.

Bereits im Jahr 2017 haben die Ämter für regionale Landesentwicklung auf Bitten des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport (MI) bei den regelmäßigen Zusammenkünften mit den Kommunen für die Einrichtung dieser Funktion geworben. Im Jahr 2022 wurden die Ämter für regionale Landesentwicklung erneut darum gebeten, den Wunsch des Niedersächsischen Heimatbundes weiterzutragen. Nach den Rückmeldungen der Ämter für regionale Landesentwicklung erfolgt dieses positive Werben bei sich bietendem Anlass auch weiterhin.

Allerdings bleibt zu berücksichtigen, dass die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen keine rechtliche Grundlage dafür bietet, die Bestellung von Plattdeutschbeauftragten auf kommunaler Ebene verpflichtend vorzuschreiben. Mit Blick auf die verfassungsrechtlich garantierte Personal- und Organisationshoheit der Kommunen obliegt es allein ihnen, über den Grad der Förderung der niederdeutschen Sprache zu entscheiden. Die Kommunen beurteilen eigenverantwortlich, inwieweit in ihrem

Gebiet die niederdeutsche Sprache das Ausdrucksmittel einer Zahl von Menschen ist, sodass beispielsweise eine Benennung von Plattdeutschbeauftragten oder andere Maßnahmen zur Förderung der Sprache in Betracht kommen. Verbindliche Abfragen oder die Erarbeitung kommunaler Mustersatzungen seitens der Landesregierung sind daher nicht angezeigt.

Gerade vor dem Hintergrund des ganz maßgeblichen Ortsbezugs hinsichtlich der Verbreitung der niederdeutschen Sprache bietet sich stattdessen vielmehr die unmittelbare Kontaktaufnahme zu den Landesbeauftragten für regionale Landesentwicklung an, die als Vor-Ort-Ansprechpartner des Landes zur Verfügung stehen und sich um Belange kümmern, bei denen der "kurze Draht" zu Akteurinnen und Akteuren sowie Kundinnen und Kunden besonders wichtig ist. Die Ämter für regionale Landesentwicklung können gegebenenfalls dabei unterstützen, weitere positive Impulse für eine Fortsetzung der Bemühungen zu setzen.

